



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 10. Dezember 2003

Nummer 49

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Tarifverträge vom 31. Januar 2003 zur Umsetzung des Ergebnisses der Lohnrunde 2003/2004 für den öffentlichen Dienst im Bereich der Länder - Tarifgebiet Ost -	1075
Anlagen Teil I - Tarifverträge und Tabellen	1090
Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003	1090
Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003	1111
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL)	1116
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende (Ost) vom 31. Januar 2003	1120
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost) vom 31. Januar 2003	1121
Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)	1123
Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 31. Januar 2003	1124
Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O)	1126
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL)	1126
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)	1127
Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)	1128
Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)	1131
Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)	1132

Inhalt	Seite
Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O)	1133
Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O)	1133
Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)	1134
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung	1135
Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)	1136
Anlagen Teil II - Tarifverträge und Tabellen	1138
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Landeshaushalt -	1163
 Ministerium des Innern	
Geschäftsordnung für die Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg	1174

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2003

**Tarifverträge vom 31. Januar 2003
zur Umsetzung des Ergebnisses der Lohnrunde
2003/2004 für den öffentlichen Dienst
im Bereich der Länder
- Tarifgebiet Ost -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 42-2-B4320-144 -
Vom 6. Oktober 2003

Nachfolgend werden die Einführungshinweise des Ministeriums der Finanzen zur Lohnrunde 2003/2004 sowie die Texte der Tarifverträge und Tabellen bekannt gegeben.

In der Lohnrunde 2003/2004 konnte mit den Gewerkschaften Einvernehmen über folgende, den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) betreffende Tarifverträge vom 31. Januar 2003 für das Tarifgebiet Ost erzielt werden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O
3. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL)
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende (Ost)
5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost)
6. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)
7. Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost)
8. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O)
9. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL)
10. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)
11. Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)
12. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)
13. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)
14. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O)
15. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O)
16. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)
17. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung

18. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)

Die vorgenannten Tarifverträge sind diesen Hinweisen als Anlagen Teil I - Anlagen 1 bis 18 beigelegt. Die Tarifverträge sind mit den folgenden Gewerkschaften vereinbart worden:

- a) Die unter Nummern 1, 4 bis 8, 11 und 13 bis 18 aufgeführten Tarifverträge sind vereinbart worden mit
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -,
 - diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Marburger Bund.
- b) Die unter Nummern 2, 3, 9, 10 und 12 aufgeführten Tarifverträge sind - da sie nur Arbeiter betreffen - vereinbart worden mit
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. - Bundesverband -,
 - diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.
- c) Sämtliche Tarifverträge sind ferner wortgleich und ebenfalls unter dem Datum vom 31. Januar 2003 vereinbart worden mit der
 - dbb tarifunion,
 - diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Diesen Hinweisen sind ferner die nachstehend aufgeführten Tabellen (Anlagen Teil II) beigelegt, die nicht Bestandteil der Tarifverträge vom 31. Januar 2003 sind. Dabei gelten die a-Tabellen für die Zeit vom 1. Januar 2003 bzw. (bei Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII) vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003, die b-Tabellen für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 und die c-Tabellen für die Zeit vom 1. Mai 2004 an. Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 und nur für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII gilt ferner die als Anlage 1a.1 beigelegte Tabelle.

1. Angestellte
 - Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O (Anlagen 1 a, 1a.1, 1 b, 1 c)
2. Arbeiter
 - Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne (Anlagen 2 a bis 2 c)

- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne (Anlagen 3 a bis 3 c)
- Tabelle der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchstabe a bis d MTArb-O und der Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb-O (Anlagen 4 a bis 4 c)
- Tabelle der Sozialzuschläge für Arbeiter (Anlagen 5 a bis 5 c)

3. Auszubildende

- Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Anlagen 6 a bis 6 c)
- Tabelle der Stunden- und Überstundenvergütungen sowie der Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler (Anlagen 7 a bis 7 c)
- Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Praktikanten/Praktikantinnen (Anlagen 8 a bis 8 c)

A.

Allgemeines

Die Lohnrunde 2003/2004 hatte für das Tarifgebiet Ost im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

1. Die Beschäftigten erhalten im Monat März 2003 und im Monat November 2004 jeweils eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung im Monat März 2003 bemisst sich nach den Bezügen im Monat Dezember 2002 und beträgt bei Angestellten 7,5 vom Hundert der Vergütung (§ 26 BAT-O) einschließlich der allgemeinen Zulage und bei Arbeitern 7,5 vom Hundert des Monatstabellenlohnes einschließlich des Sozialzuschlags; sie ist bei vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern auf 166,50 Euro begrenzt. Für Auszubildende gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag auf 58,50 Euro festgesetzt ist.

Die Einmalzahlung im Monat November 2004 beträgt bei Arbeitnehmern 46,25 Euro und bei Auszubildenden 27,75 Euro.

Wegen der Einzelheiten siehe Abschnitt B.

2. Der Bemessungssatz für die Bezüge im Tarifgebiet Ost von bisher 90,0 vom Hundert ist ab 1. Januar 2003 auf 91,0 vom Hundert und ab 1. Januar 2004 auf 92,5 vom Hundert bei einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Januar 2005 angehoben worden.

Außerdem ist unveränderlich festgelegt worden, dass die Anpassung des Bemessungssatzes bis zum 31. Dezember 2007 für alle Arbeiter und für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b und Kr. I bis Kr. VIII sowie bis zum 31. Dezember 2009 für die übrigen Angestellten abgeschlossen wird.

3. Vom 1. Januar 2003 an, für Angestellte der Vergütungs-

gruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII allerdings erst vom 1. April 2003 an, werden - neben den Auswirkungen der Bemessungssatzänderung (siehe vorstehende Nummer 2) - die Grundvergütungen und Ortszuschläge der Angestellten, die Monatstabellenlöhne und Sozialzuschläge der Arbeiter sowie die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und der Praktikantinnen/Praktikanten um 2,4 vom Hundert erhöht. Zwei weitere Erhöhungen, für alle Beschäftigten einheitlich, folgen am 1. Januar 2004 und am 1. Mai 2004 jeweils um 1 vom Hundert. Die ab 1. Mai 2004 maßgebenden Beträge gelten mindestens bis zum 31. Januar 2005.

4. Das Festschreiben der Zuwendung nach den Zuwendungsstarifverträgen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende wird bis zum 31. Januar 2005 verlängert.
5. Die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost zahlen zur Zusatzversorgung einen Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,2 vom Hundert des Bruttoentgelts für je 1 vom Hundert Anpassung des Bemessungssatzes (siehe Nummer 2), jedoch nicht mehr als den vom Arbeitgeber gezahlten Betrag. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes von 97 vom Hundert steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf 2,0 vom Hundert, wobei dieser nicht höher sein darf als der vom Arbeitgeber geleistete Betrag. (Wegen der Einzelheiten siehe Abschnitt H.)
6. Die Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 ist bis zum 31. Dezember 2007 verlängert worden.
7. In den Mantel-Tarifverträgen ist zusätzlich Folgendes festgelegt worden:
 - a) Der so genannte AZV-Tag in jedem Kalenderjahr (vgl. z. B. § 15 a BAT-O/MTArb-O) wird für alle Beschäftigtengruppen (einschließlich Auszubildenden) ab 1. Januar 2003 gestrichen.
 - b) In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 wird bei Angestellten, die die Endgrundvergütung, und bei Arbeitern, die die Endstufe der Monatslohntabelle noch nicht erreicht haben, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Grundvergütung bzw. der Lohn aus der nächsten Stufe zugestanden hätte, für die Dauer von zwölf Monaten die Differenz zur nächsten Stufe nur zur Hälfte gezahlt (Stufenhemmung). Erst nach Ablauf dieser Jahresfrist erfolgt der Aufstieg in die nach den bisherigen tariflichen Regelungen maßgebende Stufe, so dass der Unterschiedsbetrag ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe zusteht. In diese Regelung sind auch neu eingestellte Angestellte und Arbeiter einbezogen worden.
 - c) Die Auszahlung der monatlichen Bezüge kann frühestens ab Dezember 2003 auch am letzten Tag eines Monats erfolgen.

B.

Einmalzahlungen in den Jahren 2003 und 2004

I. Einmalzahlung im Jahr 2003

Nach § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O bzw. § 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O erhalten die Arbeitnehmer, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, im Monat März 2003 eine Einmalzahlung, die 7,5 vom Hundert der Vergütung (§ 26 BAT-O) einschließlich der allgemeinen Zulage bzw. 7,5 vom Hundert des Monatstabellenlohnes (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) einschließlich des Sozialzuschlages, jeweils auf der Basis der Tabellenwerte für den Monat Dezember 2002, beträgt und auf 166,50 Euro begrenzt ist. Hat der Arbeitnehmer im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile dieses Monats Anspruch auf Vergütung oder auf Lohn gehabt, sind die Beträge zugrunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung oder auf Lohn gehabt hätte.

Für Auszubildende nach dem Mantel-TV Azubi-O, für Schülerinnen/Schüler in der Kranken- und Entbindungspflege sowie für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und für Praktikantinnen/Praktikanten ist eine entsprechende Regelung mit der Maßgabe vereinbart worden, dass der Höchstbetrag 58,50 Euro beträgt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Das Arbeitsverhältnis muss am 2. Januar 2003 bereits bestanden haben und es müssen mindestens für einen Tag des Monats Februar 2003 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) aus diesem Arbeitsverhältnis zugestanden haben.

Ein Anspruch auf Bezüge im Monat Februar gilt auch dann als gegeben, wenn bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wurde.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen besteht der Anspruch auf die Einmalzahlung auch in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis noch im Laufe des Monats Februar 2003 geendet hat.

Arbeitnehmerinnen, die im Monat Februar 2003 ausschließlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld hatten, steht die Einmalzahlung nicht zu. Nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 - 6 AZR 297/95 - (AP Nr. 1 zu § 11 TV Arb Bundespost), das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, liegt hierin kein Verstoß gegen höherrangiges Recht.

2. Anders als in früheren Jahren (zuletzt im Jahr 2000) ist die Einmalzahlung nicht in einem für alle Arbeitnehmer einheitlichen Betrag ausgebracht, sondern auf 7,5 vom Hundert der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge festgelegt. Überschreitet der so berechnete

Betrag die Kappungsgrenze von 166,50 Euro, werden höchstens 166,50 Euro gezahlt.

Bei Arbeitnehmern, die im Monat Dezember 2002 teilzeitbeschäftigt waren, reduziert sich die Kappungsgrenze auf denjenigen Betrag, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit im Monat Dezember zu der vollen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Eine Angestellte war im Monat Dezember 2002 mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. Sie erhielt im Monat Dezember 2002 Bezüge in Höhe von 1.500,00 Euro.

Die Einmalzahlung beträgt 83,25 Euro (7,5 vom Hundert von 1.500,00 Euro, höchstens aber 50 vom Hundert von 166,50 Euro).

Hat sich die Arbeitszeit im Laufe des Monats Dezember geändert, sind für das jeweilige Arbeitszeitmaß und für den jeweiligen Zeitraum anteilige Kappungsgrenzen zu ermitteln und die Ergebnisse zu addieren.

Eine Arbeitszeitänderung im Monat Januar oder Februar 2003 bleibt dagegen ohne Auswirkungen auf die Höhe der Einmalzahlung.

3. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einmalzahlung ist

- a) bei Angestellten die Summe aus Grundvergütung, Ortszuschlag (gegebenenfalls einschließlich der Kindererhöhungsbeträge in den Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II) und allgemeiner Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O,
- b) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTArb-O), gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags (§ 41 MTArb-O),

jeweils auf der Basis der Tabellenwerte für den Monat Dezember 2002.

Andere Zulagen oder Zuschläge, auch solche nach § 24 BAT-O oder nach § 9 Abs. 2 MTArb-O, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für Vergütungsgruppenzulagen, die nicht zur Vergütung im Sinne des § 26 BAT-O gehören, wie sich aus der Vorbemerkung Nummer 10 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O ergibt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Pauschalen für Überstunden oder Mehrarbeitsstunden.

Bei Kraftfahrern, die unter den TV Kraftfahrer-O-TdL fallen, ist als Bemessungsgrundlage derjenige Betrag zu ermitteln, der sich bei Heranziehung der im Monat Dezember 2002 maßgebenden Pauschallohntabelle

unter Abzug des dort in der Spalte „im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV“ ausgewiesenen Betrages von dem Pauschallohn ergibt, gegebenenfalls erhöht um den Sozialzuschlag.

Beispiel:

Nach dem TV Kraftfahrer-O-TdL stand einem (kinderlosen) Kraftfahrer der Pauschalgruppe IV und Lohngruppe 4 a in der letzten Lohnstufe im Monat Dezember 2002 ein Pauschallohn von 2.593,68 Euro zu, wovon 724,18 Euro als Betrag im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV ausgewiesen waren.

Die Einmalzahlung beträgt 7,5 vom Hundert von (2.593,68 Euro - 724,18 Euro =) 1.869,50 Euro, das sind 140,21 Euro.

- 4 Hat der Arbeitnehmer nicht für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Bezüge gehabt (z. B. weil im Laufe dieses Kalendermonats das Arbeitsverhältnis begonnen hat oder eine Beurlaubung endete oder weil im Monat Dezember 2002 Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand), sind diejenigen Bezüge zu ermitteln, die ohne diese Kürzungsgründe zugestanden hätten. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis erst am 1. oder 2. Januar 2003 begründet worden ist.

Stand der Arbeitnehmer im Monat Dezember 2002 noch in einem Ausbildungsverhältnis, das spätestens am 2. Januar 2003 von einem Arbeitsverhältnis abgelöst worden ist, sind nicht die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zugrunde zu legen, sondern diejenigen Bezüge, die im Monat Dezember 2002 aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden hätten, wenn es in diesem Monat schon ab 1. Dezember bestanden hätte.

Ist der Wechsel aus dem Ausbildungs- in das Arbeitsverhältnis erst nach dem 2. Januar 2003 erfolgt, steht keine Einmalzahlung aus dem Arbeitsverhältnis zu. Aus dem Ausbildungsverhältnis kann nur dann eine Einmalzahlung zustehen, wenn im Monat Februar 2003 noch Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zugestanden haben.

- 5 Für Auszubildende usw., die im Monat Februar 2003 Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung in ihrer Höhe auf 58,50 Euro begrenzt ist. Die Kappungsgrenze kann hier allerdings nur bei Praktikanten/Praktikantinnen sowie bei Ärzten/Ärztinnen im Praktikum Bedeutung erlangen.
- 6 Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Über-

gangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein im Monat März 2003 zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

- 7 Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist mangels einer ausdrücklichen Regelung auch Zusatzversorgungspflichtig.

Die Frage, ob die Einmalzahlung sozialversicherungsrechtlich als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 a SGB IV anzusehen ist, kann offen bleiben, denn die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zugelassen, dass selbst Vergütungsnachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge aus Vereinfachungsgründen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen sind (vgl. Abschnitt A Ziff. X des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 18. November 1983 sowie DOK 1984 S. 123, 124 und BB 1984 S. 794, 795).

II. Einmalzahlung im Jahr 2004

Eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 46,25 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 27,75 Euro (Auszubildende usw.) wird im Monat November 2004 geleistet. Voraussetzung ist, dass der Beschäftigte für mindestens einen Tag im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis hat, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht.

Nach einer Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien ist es für den Anspruch auf die Einmalzahlung im Monat November 2004 unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis wegen des gesetzlichen Feiertags am 1. November erst am 2. November 2004 begründet wird.

Bei Erfüllung des Anspruchs auf Bezüge für mindestens einen Tag ist es auch unschädlich, wenn im Laufe des Monats November 2004 ein Sonderurlaub (z. B. nach § 50 BAT-O), eine Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder eine Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz beginnt oder endet.

Dagegen schließt ein Arbeitgeberwechsel im Laufe des Monats November 2004 den Anspruch auf die Einmalzahlung ebenso aus wie ein Wechsel aus einem Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis (kein Arbeitsverhältnis für den gesamten Monat November).

Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 1. November 2004.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Einmalzahlung im Jahr 2003 entsprechend.

C.

Einzelhinweise zu den sonstigen Vergütungs- und Lohnregelungen

Zur Umsetzung des Ergebnisses der Lohnrunde werden im Übrigen die nachstehenden Hinweise gegeben. Wegen der Änderung der Zuwendungstarifverträge siehe Abschnitt D und wegen der Änderungen des BAT-O und des MTArb-O siehe Abschnitt E dieses Rundschreibens.

I. Angestellte

1 Ortszuschlag

1.1 Die Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 5 a, 5 b, 5 c und 5 d zu dem Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O.

1.2 Die bisherigen Erhöhungsbeträge von 23,00 Euro, 18,41 Euro, 13,81 Euro und 4,60 Euro, um die sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II der Ortszuschlag für das erste und jedes weitere Kind erhöht hat, steigen wegen der Bemessungssatzanhebungen am 1. Januar 2003 auf 23,26 Euro, 18,61 Euro, 13,96 Euro und 4,65 Euro und nochmals am 1. Januar 2004 auf 23,64 Euro, 18,92 Euro, 14,19 Euro und 4,73 Euro.

Die Besitzstandsregelung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern.

2 Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und des Bemessungssatzes auf den BAT-O

2.1 Die Beträge der Baustellenzulage (§ 33 Abs. 2 BAT-O), der Wechselschichtzulage und der Schichtzulagen (§ 33 a Abs. 1 und 2 Unterabs. 2 BAT-O) sowie die Zeitzuschläge für Nacharbeit und für Arbeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e und f BAT-O) erhöhen sich ab 1. Januar 2003 und nochmals ab 1. Januar 2004. Insoweit wird auf die jeweilige Vorschrift des BAT-O verwiesen.

2.2 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-O maßgebende Erhöhungssatz für den Aufschlag

- am 1. Januar 2003 (nur für die VergGrn. X bis IV a sowie Kr. I bis Kr. XI) 2,83 v. H. (80 v. H. von 3,538),
- am 1. Januar 2004 (für alle Angestellten) 2,13 v. H. (80 v. H. von 2,664),
- am 1. Mai 2004 (für alle Angestellten) 0,80 v. H. (80 v. H. von 1,00)

beträgt. Nur für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII beträgt der Erhöhungssatz

- am 1. Januar 2003 0,89 v. H. (80 v. H. von 1,111),
- am 1. April 2003 1,92 v. H. (80 v. H. von 2,40).

Der jeweilige Erhöhungssatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-O berechnet ist.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT-O ist die Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem jeweiligen Stichtag (1. Januar 2003, 1. April 2003 usw.) geendet hat bzw. endet. Hat er nach dem 31. Dezember 2002, 31. März 2003 usw. geendet, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem Stichtag zugestanden haben.

Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem jeweiligen Stichtag zu.

Beispiel:

Bei einem Angestellten der Vergütungsgruppe II a, der im ganzen Jahr 2002 beschäftigt war, errechnet sich auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 hierzu am 1. Januar 2003 aus den in Betracht kommenden Entgeltbestandteilen des Jahres 2002 ein Aufschlag von 3,00 Euro.

Der Aufschlag von 3,00 Euro wird ab 1. Januar 2003 um 0,89 vom Hundert auf 3,03 Euro und ab 1. April 2003 um weitere 1,92 vom Hundert auf 3,09 Euro erhöht.

2.3 Der Einsatzzuschlag für Ärzte nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-O beträgt

- in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 13,43 Euro
- in der Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 13,75 Euro
- in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 14,12 Euro
- vom 1. Mai 2004 an 14,25 Euro

2.4 Für die in § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O genannten, in der Vergütungsordnung in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen ist ab 1. Januar 2003 der Bemessungssatz von 91,0 vom Hundert und ab 1. Januar 2004 der Bemessungssatz von 92,5 vom Hundert maßgebend.

3 Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und des Bemessungssatzes auf den TV Zulagen Ang-O

3.1 Für die entsprechende Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (West) gilt Folgendes:

a) Allgemeine Zulage (§ 2)

Die Beträge der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (West) vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 erhöhen sich auf-

grund der Anhebung der Bezüge und/oder der Anhebung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2003, ab 1. April 2003 (nur Angestellte der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII), ab 1. Januar 2004 und ab 1. Mai 2004 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag			
	vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 (nur VergGrn. III bis I bzw. Kr. XII und Kr. XIII)	vom 01.01.2003 bzw. 01.04.2003 bis 31.12.2003	vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	vom 01.05.2004 an
78,38 €	-	81,15 €	83,31 €	84,15 €
92,57 €	-	95,85 €	98,40 €	99,38 €
98,75 €	99,85 €	102,24 €	104,96 €	106,01 €
37,03 €	37,44 €	38,34 €	39,36 €	39,76 €

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag			
	vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 (nur VergGrn. III bis I)	vom 01.01.2003 bzw. 01.04.2003 bis 31.12.2003	vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	vom 01.05.2004 an
41,36 €	-	42,82 €	43,96 €	44,40 €
61,71 €	62,40 €	63,90 €	65,60 €	66,26 €

- b) Technikerzulage (§ 3), Programmierzulage (§ 4), Außendienstzulage in der Steuerverwaltung (§ 5), Justizvollzugszulage (§ 6), Prüferzulage (§ 6 a), Meisterzulage (§ 6 b)

Die vorgenannten Zulagen erhöhen sich aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2003 und 1. Januar 2004 wie folgt:

	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag	
		vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	vom 01.01.2004 an
Technikerzulage	20,71 €	20,94 €	21,28 €
Programmierzulage	20,71 €	20,94 €	21,28 €
Außendienstzulage i. d. Steuerverwaltung	15,35 €	15,52 €	15,77 €
Justizvollzugszulage	34,52 €	34,90 €	35,47 €
Prüferzulage	85,98 €	86,93 €	88,37 €
Meisterzulage	9,21 €	9,31 €	9,46 €
	34,52 €	34,90 €	35,47 €

3.2 Bei der Zahlung der Sicherheitszulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 ist zu beachten, dass diese Zulage den Angestellten „in der gleichen Höhe“ wie den entsprechenden Beamten des Arbeitgebers gezahlt wird, so dass hier eine Bemessungssatzanhebung im Besoldungsbereich abgewartet werden muss. Dasselbe gilt für die Feuerwehrezulage nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2 x BAT-O sowie für die Zulage nach dem Tarifvertrag

über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991.

- 4 Berechnung der zusätzlichen Umlage zur VBL nach § 39 ATV

Der Grenzbetrag für die Berechnung der zusätzlichen Umlage zur VBL nach § 39 ATV beträgt im Geltungsbereich des BAT-O in den Fällen des

	vom 01.01.2003 bis 31.03.2003	vom 01.04.2003 bis 31.12.2003	vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	vom 01.05.2004 an
§ 39 Abs. 1 ATV	4.916,17 €	5.034,16 €	5.168,30 €	5.219,99 €
§ 39 Abs. 2 ATV	4.965,88 €	5.085,07 €	5.220,56 €	5.272,77 €

Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 62,84 vom Hundert bzw. 61,60 vom Hundert (siehe Abschnitt D) hinzuzurechnen; somit beträgt der Grenzbetrag in den Fällen des

	im November 2003	im November 2004
§ 39 Abs. 1 ATV	8.197,63 €	8.435,50 €
§ 39 Abs. 2 ATV	8.280,53 €	8.520,80 €

II. Arbeiter

- 1 Sozialzuschlag

Nach § 4 Abs. 2 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O erhöht sich der Sozialzuschlag - wie bei Angestellten der Ortszuschlag - für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 aufgrund der Bemessungssatzanhebungen am 1. Januar 2003 und am 1. Januar 2004. Wegen der Beträge im Einzelnen wird auf die Tarifvorschrift sowie auf den vorstehenden Unterabschnitt I Nr. 1.2 verwiesen. Die Erhöhungsbeträge sind Teil des Sozialzuschlags.

Die Besitzstandsregelung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Arbeiter den Monatstabellelohn aus einer höheren Lohngruppe erhält oder erreicht und sich die Bezüge insgesamt verringern.

- 2 Auswirkungen der Erhöhung der Löhne und des Bemessungssatzes auf den MTArb-O und auf den TVZ zum MTArb-O-TdL

- 2.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTArb-O

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-O

- am 1. Januar 2003 2,83 vom Hundert,
- am 1. Januar 2004 2,13 vom Hundert,
- am 1. Mai 2004 0,80 vom Hundert

beträgt. Im Übrigen gelten die Hinweise im Unterabschnitt I Nr. 2.2 entsprechend.

Der Erhöhungssatz im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 3

MTArb-O sowie die Regelung des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 5 MTArb-O sind derzeit unbeachtlich, weil Leistungslohnverfahren (Akkordarbeit usw.) für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter nicht bestehen.

2.2 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTArb-O-TdL

Ausweislich des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVZ zum MTArb-O-TdL neu gefassten § 1 Abs. 2 TVZ zum MTArb-O-TdL beträgt die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge

- in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 5,45 €
- in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 5,60 €
- vom 1. Mai 2004 an 5,65 €.

Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge in der Zeit vom

	01.01.2003 bis 31.12.2003	01.01.2004 bis 30.04.2004	01.05.2004 an
Zuschlagsgruppe I	0,27 €	0,28 €	0,28 €
Zuschlagsgruppe II	0,33 €	0,34 €	0,34 €
Zuschlagsgruppe III	0,44 €	0,45 €	0,45 €
Zuschlagsgruppe IV	0,55 €	0,56 €	0,57 €
Zuschlagsgruppe V	0,65 €	0,67 €	0,68 €
Zuschlagsgruppe VI	0,76 €	0,78 €	0,79 €
Zuschlagsgruppe VII	0,87 €	0,90 €	0,90 €
Zuschlagsgruppe VIII	1,09 €	1,12 €	1,13 €
Zuschlagsgruppe IX	1,36 €	1,40 €	1,41 €
Zuschlagsgruppe X	1,69 €	1,74 €	1,75 €

Die im TVZ zum MTArb-O-TdL in Festbeträgen ausgewiesenen Lohnzuschläge (einschließlich der Taucherzuschläge - Position A 100 -) ändern sich am 1. Januar 2003 und am 1. Januar 2004. Sie sind bereits im TVZ zum MTArb-O-TdL festgelegt.

III. Auszubildende

1 Änderung der §§ 1 und 8 sowie Streichung des § 6 a Mantel-TV Azubi-O

Durch die Änderung des § 1 Mantel-TV Azubi-O wird erreicht, dass Auszubildende in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und des Weinbaus generell unter den Mantel-TV Azubi-O fallen, wenn auch die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter den MTArb-O oder BMT-G-O fallen. Bisher bestand diese Möglichkeit nur für diejenigen Auszubildenden, die für den Beruf des Gärtners ausgebildet werden. Hinsichtlich der Auszubildenden in der Forstwirtschaft, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991 fallen, ändert sich hierdurch nichts.

Die Regelung über den bisher arbeitsfreien Tag (§ 6 a Mantel-TV Azubi-O) ist ebenso wie die Regelung zu § 15 a BAT-O/MTArb-O gestrichen worden; siehe hierzu Abschnitt E.

Wegen der Verschiebung des Zahlungszeitpunktes in § 8 Mantel-TV Azubi-O vom 15. auf den letzten Tag eines

Monats wird auf die Hinweise zu der Änderung des § 36 BAT-O bzw. § 31 MTArb-O im Abschnitt E verwiesen.

2 Änderung des § 23 Abs. 5 Mantel-TV Azubi-O

Die seit dem 1. Mai 1994 in § 23 Abs. 5 Mantel-TV Azubi-O enthaltene Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, darauf hinzuwirken, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für damals noch mindestens sechs, seit dem 1. April 2000 jedoch mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen und soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb nicht über Bedarf ausgebildet hat, ist bis zum 31. Januar 2005 verlängert worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Hinwirkungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien ein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht hergeleitet werden kann. Erst recht besteht kein Anspruch auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Der Arbeitgeber kann daher unter Beachtung der gesetzlichen Befristungsregelungen (z. B. Teilzeit- und Befristungsgesetz) und im Rahmen der durch die Rechtsprechung gezogenen Grenzen auch ein befristetes Arbeitsverhältnis anbieten. Das befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnis kann dabei auch ein Teilzeitarbeitsverhältnis sein.

3 Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 Mantel-TV Azubi-O

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Mantel-TV Azubi-O beträgt monatlich 6 vom Hundert der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind

- in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 33,04 €
- in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 33,92 €
- vom 1. Mai 2004 an 34,26 €.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Mantel-TV Azubi-O Beträge unter 1,53 Euro nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich

- in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 auf mindestens 34,57 €
- in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 auf mindestens 35,45 €
- vom 1. Mai 2004 an auf mindestens 35,79 €

belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

D.

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Nach dem Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung

der Zuwendungsstarifverträge vermindert sich der Bemessungssatz für die Zuwendung bei Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII ab 1. April 2003, bei den übrigen Angestellten sowie bei Arbeitern, bei Schülerinnen/Schülern, Praktikanten/Praktikantinnen und Ärzten/Ärztinnen im Praktikum schon ab 1. Januar 2003 von 64,35 vom Hundert auf 62,84 vom Hundert, dann weiter ab 1. Januar 2004 einheitlich für alle vorgenannten Beschäftigtengruppen auf 62,22 vom Hundert und nochmals ab 1. Mai 2004 auf 61,60 vom Hundert.

Für Auszubildende, die unter den Mantel-TV Azubi-O fallen, vermindert sich der Bemessungssatz ab 1. Januar 2003 von 65,19 vom Hundert auf 63,66 vom Hundert, dann weiter ab 1. Januar 2004 auf 63,03 vom Hundert und ab 1. Mai 2004 auf 62,41 vom Hundert.

E.

Änderungen des BAT-O und des MTArb-O

Wegen der Auswirkungen der Bemessungssatzanhebungen auf die im BAT-O/MTArb-O vereinbarten Beträge wird auf die Ausführungen im Abschnitt C Ziff. I Nr. 2 hingewiesen. Zu den sonstigen Änderungen des BAT-O und des MTArb-O werden folgende Hinweise gegeben:

1 Streichung des § 15 a BAT-O und des § 15 a MTArb-O

Der § 15 a BAT-O/MTArb-O ist ab 1. Januar 2003 gestrichen worden.

Bei den Änderungen in den Sonderregelungen 2 b bis 2 x BAT-O und in den Sonderregelungen zum MTArb-O sowie in den Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 BAT-O und zu § 48 Abs. 3 MTArb-O handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Streichung des § 15 a BAT-O/MTArb-O.

Für Auszubildende nach dem Mantel-TV Azubi-O, für Schülerinnen/Schüler nach dem Mantel-TV Schü-O sowie für Praktikanten/Praktikantinnen nach dem TV Prakt-O und für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum ist der so genannte AZV-Tag ebenfalls gestrichen worden.

2 Änderung des § 27 BAT-O und des § 24 MTArb-O

I. Angestellte

1 Zu § 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - Abs. 8 BAT/BAT-O

a) Für Angestellte, die unter § 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - fallen (wegen der Vergütung der Pflegepersonen siehe § 27 Abschn. B sowie nachfolgende Nummer 2), enthält der neue Absatz 8 in seinem Unterabsatz 1 eine Regelung, wonach derjenige Angestellte, der in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, ab dem Monat der Vollendung dieses Lebensjahres für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Grundvergütung weiter aus der bisherigen Lebensal-

tersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe erhält. Erst nach Ablauf dieser Jahresfrist erhält der Angestellte die Grundvergütung der nächsthöheren, an sich maßgebenden Lebensaltersstufe. Nach einem weiteren Jahr erhält er mit Beginn des Monats, in dem er das Lebensjahr mit der nächsten ungeraden Zahl vollendet, die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe, sofern die Endgrundvergütung noch nicht erreicht ist. (Siehe Beispiel 1 im Abschnitt III.)

Wegen der Vollendung eines Lebensjahres im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundvergütung ist weiterhin Absatz 5 des § 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - zu beachten. Danach ist die Vollendung eines Lebensjahres immer mit Beginn des Monats anzunehmen, in dem der Geburtstag fällt, und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Angestellte geboren ist. Ein Angestellter, der am 1. Januar 2003 Geburtstag hatte und ein ungerades Lebensjahr erreicht hat, fällt deshalb bereits ab 1. Januar 2003 unter die Neuregelung (zu der abweichenden Rechtslage bei Arbeitern siehe Abschnitt II Nr. 1).

Die Regelung kann bei einem Angestellten frühestens ab dem Monat der Vollendung des 23. Lebensjahres wirksam werden. Angestellte, denen die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - Abs. 1 BAT/BAT-O) zusteht, gegebenenfalls auch aufgrund des § 28 BAT/BAT-O, oder die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT/BAT-O erhalten, sind von der Regelung nicht betroffen.

Hat sich der Angestellte am 31. Dezember 2002 bereits in der letzten Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe befunden, bleibt die Vollendung eines weiteren Lebensjahres mit ungerader Zahl ohne Auswirkungen auf die Höhe der Grundvergütung. Besonderheiten können sich hier aber im Fall der Höher- oder Herabgruppierung ergeben, siehe dazu Buchstabe c.

Die Zwölf-Monats-Frist läuft unabhängig davon, ob der Angestellte während des gesamten Zeitraums Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Sie verlängert sich deshalb z. B. nicht um die Zeit einer Beurlaubung (siehe hierzu aber Buchstabe d) oder um die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

b) Bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet wurde bzw. bis zum 31. Dezember 2004 begründet wird (Neueingestellte), ist wegen der Regelung in Absatz 8 Unterabs. 2 festzustellen, wann der Angestellte nach dem Einstellungstag erstmals ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet.

aa) Vollendet der Angestellte nach dem Einstellungsmonat, aber noch vor dem 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl, ist unter Heranziehung der schon bisher maßgebenden Vorschriften des § 27, das heißt ohne Anwendung des

Absatzes 8, die ab dem Zeitpunkt der Einstellung maßgebende Lebensaltersstufe zu ermitteln. Sofern der Angestellte hiernach nicht bereits der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zuzuordnen ist, tritt erst ab Vollendung des nächsten Lebensjahres mit ungerader Zahl bei diesem Angestellten die Stufenhemmung nach Absatz 8 Unterabs. 1 (siehe oben Buchstabe a) in Kraft. (Siehe Beispiel 2 im Abschnitt III.)

- bb) Vollendet der Angestellte in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl, bestimmt der Unterabsatz 2 des Absatzes 8, dass ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüber liegenden (nächsthöheren) Lebensaltersstufe gezahlt wird. (Siehe Beispiel 3 im Abschnitt III.)

Bei der Prüfung, ob der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 noch ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, bleibt die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt. Auch ein Angestellter, der nur befristet eingestellt wird und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schon aufgrund der Befristung kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollenden wird, fällt nicht unter den Unterabsatz 2. Etwas anderes gilt aber, wenn unabhängig von der Befristung kein Lebensjahr mit ungerader Zahl bis zum 31. Dezember 2004 mehr erreicht wird. (Siehe Beispiele 4 und 5 im Abschnitt III.)

In den Fällen des Unterabsatzes 2 ist zunächst zu ermitteln, welche Lebensaltersstufe sich ohne die Anwendung des Absatzes 8 ergeben würde. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften des Absatzes 2 unter Mitberücksichtigung der Vorschriften in Absatz 6, die nur Modifikationen zu Absatz 2 enthalten und deshalb in Absatz 8 Unterabs. 2 nicht ausdrücklich erwähnt werden mussten (vgl. auch § 27 Abschn. B Abs. 7 Unterabs. 2 BAT/BAT-O, der auf Absatz 3 verweist, in dem die Berücksichtigung früherer Zeiten unmittelbar geregelt ist). Allerdings kann es in den Fällen des Absatzes 6 Unterabs. 2, wenn der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, vorkommen, dass zuletzt eine Grundvergütung maßgebend war, die nach einer bestimmten Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe bemessen war; für diese Fälle siehe weiter unten bei Buchstabe e.

Die sich nach den Absätzen 2 und 6 ergebende Lebensaltersstufe - sofern es sich nicht bereits um die Endstufe der Vergütungsgruppe handelt - steht dem neu eingestellten Angestellten, der bis zum

31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, jedoch erst ab dem Tag zu, ab dem das Arbeitsverhältnis zwölf Monate bestanden hat, wobei der Zwölf-Monats-Zeitraum „spitz“ zu berechnen ist. Bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums steht dem Angestellten nur die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüber liegenden Lebensaltersstufe zu. Der Angestellte erhält aber (vorbehaltlich des § 30 BAT/BAT-O) mindestens die Anfangsgrundvergütung.

Der vorbezeichnete Zwölf-Monats-Zeitraum läuft in den Fällen des Unterabsatzes 2 des Absatzes 8 unabhängig von der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl. Deshalb kann, wenn das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Jahres 2004 beginnt und demgemäß der Zwölf-Monats-Zeitraum in das Jahr 2005 hineinreicht (gegebenenfalls längstens bis zum 30. November 2005), im Jahr 2005 die Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl noch in den Zwölf-Monats-Zeitraum fallen. In diesem Fall erhält der Angestellte ab Beginn dieses Monats bis zum Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums die Grundvergütung der folgenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zu der nächsthöheren Stufe. (Siehe Beispiel 6 im Abschnitt III.)

- cc) Fallen der Einstellungstag und der Tag der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl in denselben Kalendermonat, gilt Unterabsatz 1, wenn das Lebensjahr mit ungerader Zahl am Einstellungstag oder später vollendet wird, und Unterabsatz 2, wenn es vor dem Einstellungstag vollendet wurde. In beiden Fällen ergibt sich materiell dasselbe Ergebnis.
- dd) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Absatzes 2 unter Mitberücksichtigung des Absatzes 6 (und gegebenenfalls des Absatzes 7, siehe hierzu Buchstabe d), dass der neu eingestellte Angestellte bereits der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zuzuordnen wäre, bestehen keine Bedenken, von der Anwendung des Absatzes 8 Unterabs. 2 abzusehen, wenn die Endstufe bei fiktiver Einstellung des Angestellten am 31. Dezember 2002 schon an diesem Tag zugestanden hätte. (Siehe Beispiele 7 und 8 im Abschnitt III.)

Die Vorschrift des Unterabsatzes 2 des Absatzes 8 gilt auch dann, wenn der neu eingestellte Angestellte zuvor bei einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber beschäftigt und dort bereits von dem Unterabsatz 1 des Absatzes 8 oder einer vergleichbaren Regelung erfasst war. Die Tarifvertragsparteien haben hier - anders als in Absatz 6 - keine Regelung über die Anrechnung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern getroffen.

c) In den Fällen einer Höhergruppierung sind einige Besonderheiten zu beachten:

- aa) Grundsätzlich verbleibt der Angestellte auch nach einer Höhergruppierung in der erreichten Lebensaltersstufe. Ihm steht dann in der höheren Vergütungsgruppe dieselbe Lebensaltersstufe zu. Der halbe Unterschiedsbetrag im Sinne des Absatzes 8 errechnet sich nach der Höhergruppierung nicht mehr aus dem Differenzbetrag von zwei Lebensaltersstufen der Ausgangsgruppe, sondern nunmehr aus den zwei entsprechenden Beträgen der höheren Vergütungsgruppe jeweils in denselben Lebensaltersstufen. Der halbe Unterschiedsbetrag ist somit dynamisch.
- bb) Bei Angestellten, die bei einer Höhergruppierung die Grenze zwischen Vergütungsgruppe III und Vergütungsgruppe II a/II b BAT/BAT-O überschreiten und erst nach Vollendung des 33. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind, ist zunächst die Ermittlung der Lebensaltersstufe nach Absatz 3 Satz 2 des § 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - BAT/BAT-O vorzunehmen. Bei der dortigen Fiktion („wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre“) ist die Vorschrift des Absatzes 8 sinngemäß anzuwenden.
- cc) Befindet sich der Angestellte vor der Höhergruppierung bereits in der Endstufe seiner Vergütungsgruppe und weist die höhere Vergütungsgruppe mehr Lebensaltersstufen als die verlassene auf (z. B. bei einer Höhergruppierung aus Vergütungsgruppe VIII nach Vergütungsgruppe VII BAT/BAT-O), ist in der höheren Vergütungsgruppe ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung diejenige Lebensaltersstufe, gegebenenfalls erhöht um einen halben Unterschiedsbetrag, maßgebend, die unter Anwendung des Absatzes 8 zugestanden hätte, wenn der Angestellte bereits am 31. Dezember 2002 der höheren Vergütungsgruppe angehört hätte. (Siehe Beispiel 9 im Abschnitt III.)

Entsprechendes gilt für den Fall der Herabgruppierung.

Ferner gelten die vorstehenden Ausführungen auch in den Fällen entsprechend, in denen der Angestellte eine Zulage nach § 24 BAT/BAT-O wegen vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhält.

d) In den Fällen, in denen aufgrund des Absatzes 7 des § 27 Abschn. A - Fassung Bund/Länder - BAT/BAT-O wegen einer längeren Beurlaubung des Angestellten oder nach einem längeren Ruhens des Arbeitsverhältnisses eine Neuberechnung der Lebensaltersstufe erforderlich wird, ist der neue Absatz 8 ebenfalls zu beachten. Hier kommt allerdings nur die Anwendung des Unterabsatzes 1 des Absatzes 8 in Betracht, weil es sich nicht um einen Fall der Neueinstellung im Sinne des dortigen Unterabsatzes 2 handelt.

Endet die Beurlaubung oder das Ruhens in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004, ist zunächst die aus den Absätzen 7 und 2 sich ergebende Lebensaltersstufe zu ermitteln; sofern dabei auch die Regelung in Absatz 6 Unterabs. 2 einschlägig ist, wird darum gebeten, die Ausführungen unter dem nachfolgenden Buchstaben e zu beachten.

Die Vorschrift des Absatzes 8 Unterabs. 1 greift dann wie folgt ein:

- Ergibt sich, dass der Angestellte während der Beurlaubung oder während des Ruhens ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat, und zwar seit dem 1. Januar 2003, und sind bei Wiederaufnahme der Beschäftigung noch nicht zwölf Monate seit der Vollendung des Lebensjahres mit ungerader Zahl vergangen, greift die Regelung des Absatzes 8 Unterabs. 1 bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums ein. (Siehe Beispiel 10 im Abschnitt III.)
 - Wird ein Lebensjahr mit ungerader Zahl noch vor dem 1. Januar 2005 vollendet, setzt die Vorschrift des Absatzes 8 Unterabs. 1 ab dem Zeitpunkt ein, ab dem ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet wird. (Siehe Beispiel 11 im Abschnitt III.)
 - Wird das nächste Lebensjahr mit ungerader Zahl erst im Monat Januar 2005 oder später vollendet, kommt es nicht zur Anwendung des Absatzes 8. Das Gleiche gilt, wenn die Beurlaubung oder das Ruhens erst nach dem 31. Dezember 2004 endet. (Siehe Beispiel 12 im Abschnitt III.)
- e) Sowohl bei einer Neueinstellung in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst als auch nach Beendigung einer Beurlaubung oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses garantiert Absatz 6 Unterabs. 2, dass dem Angestellten „mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe“ zusteht, die „für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist“. Hat dem Angestellten zuletzt ein halber Unterschiedsbetrag zu einer (niedrigeren) Lebensaltersstufe zugestanden, könnte die Garantieregelung (auch noch in den Jahren 2005 ff.) zur Folge haben, dass für eine Dauer von bis zu 23 Monaten nicht die an sich maßgebende Lebensaltersstufe zusteht. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es wird deshalb gebeten, bei Anwendung des Absatzes 6 Unterabs. 2 eine vor der Unterbrechung wirksam gewordene Stufenhemmung nach Absatz 8 unberücksichtigt zu lassen. Die Anwendung des Absatzes 8 nach der Unterbrechung bleibt hierdurch unberührt. (Siehe Beispiele 13 und 14 im Abschnitt III.)
- f) Hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Absatzes 8 auf die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. C BAT/BAT-O ist auf Folgendes hinzuweisen:

Ist bereits eine Vorweggewährung von Lebensalters-

stufen erfolgt und erreicht der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl, verbleibt er mindestens für ein weiteres Jahr in der schon bisher vorweg gewährten Lebensaltersstufe. Eine erneute Entscheidung über eine (weitere) Vorweggewährung ist erst nach Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums des Absatzes 8 möglich.

- g) Für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst, die nach den Protokollnotizen Nummern 4 und 7 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eine Leistungszulage in Vergütungsgruppe VII bis zum Fünffachen und in Vergütungsgruppe VIII bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und zweiten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe erhalten, gilt in den Fällen des Absatzes 8 Unterabs. 1 Folgendes:

Die Gewährung des halben Unterschiedsbetrages zwischen zwei Lebensaltersstufen nach Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl führt zu einer entsprechenden Verminderung der gezahlten Leistungszulage. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass durch die Gewährung des halben Unterschiedsbetrages die Endgrundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe nicht überschritten wird. Die tariflich vorgesehene Möglichkeit, dass der Arbeitgeber „die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt“, bleibt aber unberührt.

- h) Der halbe Unterschiedsbetrag zwischen zwei Lebensaltersstufen gilt als Bestandteil der Vergütung im Sinne des § 26 BAT/BAT-O.

2 Zu § 27 Abschn. B Abs. 7 BAT/BAT-O (Pflegepersonal)

Für das unter die Anlage 1 b zum BAT/BAT-O fallende Pflegepersonal, dessen Zuweisung zu den Stufen der Grundvergütung in § 27 Abschn. B BAT/BAT-O geregelt ist, gelten die vorstehenden Ausführungen unter Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl die Vollendung eines Lebensjahres mit gerader Zahl tritt.

II. Arbeiter

1 Zu § 24 Abs. 1 MTArb/MTArb-O

In § 24 Abs. 1 MTArb/MTArb-O ist mit den neuen Unterabsätzen 3 und 4 eine inhaltsgleiche Regelung wie zu § 27 BAT/BAT-O vereinbart worden.

Zu beachten ist allerdings, dass nach dem Recht des MTArb/MTArb-O der Aufstieg in den Lohnstufen nicht von der Vollendung eines geraden oder ungeraden Lebensjahres abhängt, sondern an die Beschäftigungszeit des Arbeiters anknüpft. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält der Arbeiter den Lohn der nächsten Lohnstufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe (§ 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTArb/MTArb-O). Zu beachten ist auch § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 MTArb/MTArb-O, der festlegt, dass (anders als bei Angestellten gemäß § 27

Abschn. A - Fassung Bund/Länder - Abs. 5 bzw. § 27 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O) der Aufstieg in den Lohnstufen jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes erfolgt, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird. Ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 2001 begonnen hat und der deshalb mit Ablauf des 31. März 2003 eine zweijährige Beschäftigungszeit vollendet, würde nach § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 MTArb/MTArb-O (ohne Berücksichtigung der neuen Unterabsätze 3 und 4) den Lohn der Lohnstufe 2 mithin grundsätzlich schon ab 1. März 2003 erhalten.

Aufgrund der ab 1. Januar 2003 dem § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 MTArb/MTArb-O neu angefügten Unterabsätze 3 und 4 wird der Aufstieg in den Lohnstufen auch bei Arbeitern um zwölf Monate gehemmt. Die obigen Ausführungen unter Nummer 1 gelten grundsätzlich sinngemäß auch für die Anwendung des § 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb/MTArb-O. Ergänzend wird aber noch auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- a) Unterabsatz 3 gilt für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollenden. Das sind zum einen alle Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis schon am 31. Dezember 2002 bestanden hat und die noch nicht die letzte Lohnstufe erreicht haben. Erfasst ist aber auch derjenige, der spätestens am 1. Januar 2003 eingestellt worden ist und deshalb am 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit von zwei Jahren vollendet; für diesen Arbeiter würde die Regelung ab 1. Dezember 2004 wirksam werden. Schließlich kann die Regelung des Unterabsatzes 3 auch sonstige Arbeiter erfassen, die bei der Einstellung bereits über anrechenbare Beschäftigungszeiten nach § 6 MTArb/MTArb-O aus einem früheren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber verfügen und unter Mitberücksichtigung dieser Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollenden.

Arbeiter, die erst nach dem 1. Januar 2003 eingestellt wurden oder noch eingestellt werden und nicht über anrechenbare Beschäftigungszeiten im Sinne des § 6 MTArb/MTArb-O aus einem früheren Arbeitsverhältnis verfügen, können (vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 4) bis zum 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollenden, so dass sie von Unterabsatz 3 nicht erfasst werden; ihnen stünde ohnehin in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung nur der Lohn aus der Lohnstufe 1 zu.

Werden bei dem neu eingestellten Arbeiter hingegen so genannte förderliche Zeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O angerechnet, bestimmt sich der Aufstieg in den Lohnstufen nach Unterabsatz 4 (siehe nachfolgenden Buchstaben b).

- b) Ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt, kann in dieser Zeit den Lohn aus einer höheren Lohnstufe als der Lohnstufe 1 nur erreichen, wenn bei ihm unter

Anwendung des § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O so genannte förderliche Zeiten der Beschäftigungszeit hinzugerechnet werden.

Je nach dem Umfang der anrechenbaren förderlichen Zeiten kann die nächste Vollendung einer Beschäftigungszeit mit gerader Zahl bis zum 31. Dezember 2004 oder erst danach stattfinden.

aa) Erreicht der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl noch vor dem 1. Januar 2005, wird die Stufenhemmung erst ab Vollendung dieser Beschäftigungszeit wirksam und richtet sich nach Unterabsatz 3.

bb) Erreicht der Arbeiter vor dem 1. Januar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr und könnte er aufgrund der Anrechnung der förderlichen Zeiten bereits ab der Einstellung mindestens den Lohn der Lohnstufe 2 erhalten, bestimmt Unterabsatz 4, dass ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten nur der Monatstabellelohn aus der nächstniedrigeren Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zu der darüber liegenden Lohnstufe zusteht. (Siehe Beispiele 15 und 16 im Abschnitt III.)

2. Zu den Pauschallohntarifverträgen für Kraftfahrer

In die Pauschallohntarifverträge für Kraftfahrer ist jeweils in § 3 Abs. 2 zusätzlich aufgenommen worden, dass § 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb/MTArb-O für die Kraftfahrer mit Pauschallohn nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von acht bzw. zwölf Jahren entsprechend gilt. Für diese Kraftfahrer gelten die vorstehenden Ausführungen deshalb nur in den Fällen, in denen sie in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit von acht oder zwölf Jahren vollenden.

III. Beispiele

Zu den Ausführungen unter den Abschnitten I und II werden folgende Beispiele gegeben:

Beispiel 1:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VI b in der Lebensaltersstufe (LAsT) nach vollendetem 31. Lebensjahr vollendet im April 2003 sein 33. Lebensjahr.

Gemäß Absatz 8 Unterabs. 1 verbleibt er am 1. April 2003 weiter in der LAsT nach vollendetem 31. Lebensjahr, er erhält aber ab 1. April 2003 für die Dauer von zwölf Monaten den Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 31. und 33. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. April 2004 erhält er die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 33. Lebensjahr und ab 1. April 2005 aus der LAsT nach vollendetem 35. Lebensjahr.

Beispiel 2:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII, der am 1. Ju-

ni 2003 mit 28 Jahren eingestellt wird, vollendet im Februar 2004 sein 29. Lebensjahr.

Da der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, findet nicht Unterabsatz 2, sondern Unterabsatz 1 des Absatzes 8 Anwendung. Der Angestellte erhält ab der Einstellung die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 27. Lebensjahr und sodann ab 1. Februar 2004 (weiterhin) die Grundvergütung aus dieser LAsT und zusätzlich für die Dauer von zwölf Monaten den Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. Februar 2005 erhält er die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 29. Lebensjahr und ab 1. Februar 2006 aus der LAsT nach vollendetem 31. Lebensjahr.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch vollendet der Angestellte sein 29. Lebensjahr erst im Februar 2005.

Da der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, findet Unterabsatz 2 des Absatzes 8 sofort Anwendung. Der Angestellte erhält ab dem 1. Juni 2003 (Tag der Einstellung) nicht die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 27., sondern nur nach vollendetem 25. Lebensjahr, zusätzlich aber in der Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Mai 2004 den Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. Juni 2004 erhält er die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 27. Lebensjahr und ab 1. Februar 2005 aus der LAsT nach vollendetem 29. Lebensjahr.

Beispiel 4:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII, der am 1. März 2004 mit 28 Jahren für die Dauer von sechs Monaten eingestellt wird, vollendet im November 2004 sein 29. Lebensjahr.

Der Angestellte wird während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses von Absatz 8 nicht erfasst. Sollte das Arbeitsverhältnis verlängert werden und im November 2004 noch andauern, greift Absatz 8 Unterabs. 1 ab 1. November 2004 ein.

Beispiel 5:

Wie Beispiel 4, jedoch vollendet der Angestellte erst im Februar 2005 sein 29. Lebensjahr.

Auch wenn das Arbeitsverhältnis nur für die Dauer von sechs Monaten bestehen sollte, gilt bereits ab dem 1. März 2004 (Tag der Einstellung) Absatz 8 Unterabs. 2. Der Angestellte erhält ab 1. März 2004 die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 25. Lebensjahr und zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr zur Hälfte.

Beispiel 6:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII, der am 15. Mai

2004 mit 28 Jahren eingestellt wird, vollendet im Februar 2005 sein 29. Lebensjahr.

Da der Angestellte in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, gilt Unterabsatz 2 des Absatzes 8. Der Angestellte erhält ab dem 15. Mai 2004 bis zum 31. Januar 2005 die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 25. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr. Ab dem 1. Februar 2005 würde er - ohne Anwendung des Absatzes 8 - wegen der Vollendung des 29. Lebensjahres die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 29. Lebensjahr erhalten. Die Regelung des Absatzes 8 Unterabs. 2 führt aber dazu, dass ihm in der Zeit vom 1. Februar 2005 bis 14. Mai 2005 nur die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren, also der LAsT nach Vollendung des 27. Lebensjahres und zusätzlich der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr zu steht. Ab 15. Mai 2005 steht ihm die volle Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 29. Lebensjahr zu.

Beispiel 7:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe V c, der am 15. Mai 1952 geboren ist, wird am 1. September 2003 mit 51 Jahren erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt.

Ohne Anwendung des Absatzes 8 stünde ihm bei der Einstellung die LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu (Berechnung gemäß Absatz 2: 51 Jahre - 31 Jahre = 20 Jahre : 2 = 10 Jahre + 31 Jahre = 41 Jahre = LAsT 41). Diese LAsT hätte ihm am 31. Dezember 2002, wenn das Arbeitsverhältnis an diesem Tage begründet worden wäre, noch nicht zugestanden (Berechnung gemäß Absatz 2: 50 Jahre - 31 Jahre = 19 Jahre : 2 = 9,5 Jahre + 31 Jahre = 40,5 Jahre = LAsT 39).

Der Angestellte, der in der Zeit zwischen der Einstellung am 1. September 2003 und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab 1. September 2003 für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 39. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 39. und 41. Lebensjahr. Ab 1. September 2004 steht ihm die Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu.

Beispiel 8:

Wie Beispiel 7, jedoch ist der Angestellte am 15. Mai 1948 geboren und bei der Einstellung 55 Jahre alt.

Ohne Anwendung des Absatzes 8 stünde ihm bei der Einstellung die LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu (Berechnung gemäß Absatz 2: 55 Jahre - 31 Jahre = 24 Jahre : 2 = 12 Jahre + 31 Jahre = 43 Jahre = LAsT 41 = Endstufe). Die Endstufe der Vergütungsgruppe V c hätte ihm auch schon bei einer Einstellung am 31. Dezember

2002 zugestanden (Berechnung gemäß Absatz 2: 54 Jahre - 31 Jahre = 23 Jahre : 2 = 11,5 Jahre + 31 Jahre = 42,5 Jahre = LAsT 41 = Endstufe). Von der Anwendung des Absatzes 8 kann abgesehen werden.

Beispiel 9:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VIII, der am 12. Juli 1960 geboren ist, erhält seit dem 1. Juli 1999 die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 39. Lebensjahr (Endstufe). Am 1. September 2003 wird der Angestellte in die Vergütungsgruppe VII höher gruppiert.

Hätte der Angestellte bereits am 31. Dezember 2002 der Vergütungsgruppe VII angehört, hätte er an diesem Tag die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr und ab dem 1. Juli 2003 (Vollendung des 43. Lebensjahres im Monat Juli 2003) wegen der Regelung in Absatz 8 Unterabs. 1 weiterhin die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr, jedoch zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten. Ihm steht nunmehr in der Vergütungsgruppe VII ab 1. September 2003 bis 30. Juni 2004 (Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums seit Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl) die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr und zusätzlich der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr zu.

Würde der Angestellte erst am 1. Juli 2004 oder später in die Vergütungsgruppe VII höher gruppiert, stünde ihm in der Vergütungsgruppe VII sofort die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 43. Lebensjahr (Endstufe der Vergütungsgruppe VII) zu.

Beispiel 10:

Eine Angestellte der Vergütungsgruppe IV a, die am 12. Juni 1974 geboren ist, hatte sich ab 1. Oktober 2001 für die Dauer von zwei Jahren beurlauben lassen (keine Kinderbetreuung). Am Tag vor Antritt der Beurlaubung stand ihr die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 27. Lebensjahr zu.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 2 die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 29. Lebensjahr zu. Da sie seit dem 1. Januar 2003 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat, nämlich im Juni 2003, und seit der Vollendung dieses Lebensjahres noch keine zwölf Monate vergangen sind, erhält sie für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 31. Mai 2004 (Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums seit Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl) nur die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 27. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr.

Beispiel 11:

Wie Beispiel 10, jedoch ist die Angestellte am 12. Juni

1963 geboren und erhielt am Tag vor Antritt der Beurlaubung die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 die Grundvergütung aus der zuletzt maßgebenden LAST, also der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr zu. Da sie seit dem 1. Januar 2003 noch kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat, sondern bis zum 31. Dezember 2004 noch ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollenden wird, erhält sie bis zum 31. Mai 2004 die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr, dann ab 1. Juni 2004 zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 37. und 39. Lebensjahr und ab 1. Juni 2005 die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 39. Lebensjahr.

Beispiel 12:

Wie Beispiel 10, jedoch ist die Angestellte am 12. Juni 1964 geboren und erhielt am Tag vor Antritt der Beurlaubung die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 die Grundvergütung aus der zuletzt maßgebenden LAST, also der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr zu. Da sie vor dem 1. Januar 2003 bereits die LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr erreicht hatte und bei Wiederaufnahme der Tätigkeit auch dieser LAST zuzuordnen wäre, mithin von der Angestellten also seit dem 1. Januar 2003 noch keine höhere LAST „erreicht“ werden konnte, und das nächste Lebensjahr mit ungerader Zahl erst im Juni 2005 vollendet wird, scheidet eine Anwendung des Absatzes 8 in diesem Fall aus.

Beispiel 13:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe IV b, der am 25. Februar 1966 geboren ist und seit dem 1. Februar 2003 wegen der Regelung in Absatz 8 Unterabs. 1 die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 35. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 35. und 37. Lebensjahr erhält, wird ab 1. Mai 2003 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt (keine Kinderbetreuung). Er nimmt am 1. Mai 2005 seine Tätigkeit wieder auf.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der Angestellte 39 Jahre alt. Ihm stünde nach Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 2 die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 35. Lebensjahr zu; allerdings garantiert der ebenfalls anwendbare Absatz 6 Unterabs. 2, dass der Angestellte mindestens die Grundvergütung nach der LAST erhält, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist. Dem Angestellten ist ab Wiederaufnahme der Tätigkeit jedoch nicht (für 21 Monate) die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 35. Lebensjahr

mit dem halben Unterschiedsbetrag, sondern vielmehr die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr zu zahlen.

Beispiel 14:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe V b, der am 10. April 1960 geboren ist, wird am 1. Februar 2004 beim Land B eingestellt. Er war bis zum 30. Juni 2003 beim Land A im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesen und hatte dort seit dem 1. April 2003 (wegen Vollendung des 43. Lebensjahres im April 2003) zu der Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 41. Lebensjahr den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten.

Da er zwischen seiner Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet (nächster Termin: April 2005), findet Absatz 8 Unterabs. 2 Anwendung. Aufgrund des Absatzes 2 und ohne Beachtung des Absatzes 6 Unterabs. 2 würde ihm als Neueingestelltem nur die LAST nach vollendetem 37. Lebensjahr zustehen (Berechnung: 43 Jahre - 31 Jahre = 12 Jahre : 2 = 6 Jahre + 31 Jahre = 37 Jahre = LAST 37). Die gebotene Anwendung auch des Absatzes 6 Unterabs. 2 führt dann aber zu der Feststellung, dass er tatsächlich beim alten Arbeitgeber bereits die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 41. Lebensjahr und den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten hat und dort ohne Anwendung des Absatzes 8 Unterabs. 1 zuletzt sogar die Grundvergütung aus der LAST nach vollendetem 43. Lebensjahr bezogen hätte. Im Sinne des Absatzes 8 Unterabs. 2 gilt die LAST nach vollendetem 43. Lebensjahr als die „nach Absatz 2 zustehende Lebensaltersstufe“, so dass der Angestellte ab der Einstellung (1. Februar 2004) für die Dauer von zwölf Monaten, also bis zum 31. Januar 2005, die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren, also der LAST nach vollendetem 41. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lebensaltersstufen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhält. Auf den Zwölf-Monats-Zeitraum wird die Dauer der Stufenhemmung beim alten Arbeitgeber (1. April bis 30. Juni 2003) nicht angerechnet.

Beispiel 15:

Ein Arbeiter wird am 1. August 2003 eingestellt. Bei seiner Einstellung werden Beschäftigungszeiten (§ 6 MTArb/MTArb-O) aus einem früheren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber (kein schädliches Ausscheiden) im Umfang von 20 Monaten angerechnet. Außerdem werden gemäß § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O so genannte förderliche Zeiten im Umfang von 42 Monaten angerechnet, so dass sich für die Lohnstufenfestsetzung bei der Einstellung insgesamt anrechenbare Zeiten von 62 Monaten oder fünf Jahre zwei Monate ergeben.

Da die nächste Lohnstufensteigerung schon nach weiteren zehn Monaten und noch vor dem 31. Dezember 2004 möglich ist, erhält der Arbeiter ab der Einstellung den

Lohn aus der Lohnstufe 3. Wegen der Vollendung einer sechsjährigen Beschäftigungszeit am 31. Mai 2004 steht ihm bereits ab 1. Mai 2004 zu dem weiterhin maßgebenden Lohn der Lohnstufe 3 zusätzlich für die Dauer von zwölf Monaten der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den Lohnstufen 3 und 4 zu, bevor der Arbeiter am 1. Mai 2005 in die Lohnstufe 4 und am 1. Mai 2006 in die Lohnstufe 5 aufrückt.

Beispiel 16:

Wie Beispiel 15, jedoch sind förderliche Zeiten nur im Umfang von 30 Monaten anrechenbar, so dass sich für die Lohnstufenfestsetzung bei der Einstellung insgesamt anrechenbare Zeiten von 50 Monaten oder vier Jahre zwei Monate ergeben.

Da vor dem 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr erreicht wird (der entsprechende Termin ist der 31. Mai 2005), erhält der Arbeiter ab der Einstellung nicht den Lohn aus der Lohnstufe 3, sondern bis zum 31. Juli 2004 den Lohn aus der Lohnstufe 2 und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den Lohnstufen 2 und 3.

3 Änderung des § 36 BAT-O und des § 31 MTArb-O

Der Arbeitgeber kann die Auszahlung der Bezüge erstmals ab Dezember 2003 vom 15. eines Monats auf den letzten Tag eines Monats verlegen. Er kann aber bestimmen, dass die Umstellung vom 15. auf den letzten Tag eines Monats nicht schon im Jahr 2003, sondern erst in einem späteren Jahr beginnt. Wird die Umstellung nicht schon im Monat Dezember 2003 vorgenommen, besteht die nächste Umstellungsmöglichkeit erst wieder im Monat Dezember 2004 usw.

§ 64 BAT-O und § 67 MTArb-O sind redaktionell an die Änderung des § 36 BAT-O und des § 31 MTArb-O angepasst worden.

4 Änderung des § 47 Abs. 7 BAT-O und des § 53 Abs. 1 MTArb-O

Die Erwähnung der Mutterschutzfristen in § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 2 BAT-O und in § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 MTArb-O hatte seit der Einfügung des § 17 des Mutterschutzgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1812) keine praktische Relevanz mehr, da die Tarifvorschrift durch die gesetzliche Vorschrift überlagert wurde. Eine Arbeitnehmerin, die ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten hat, kann diesen noch nach Ablauf der Schutzfristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

F.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O, der Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O und die Ausbildungsver-

gütungstarifverträge für Auszubildende und für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, sowie der Entgelttarifvertrag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und der Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten enthalten jeweils eine Regelung, nach der die Beschäftigten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht unter den Anwendungsbereich dieser Tarifverträge fallen und damit von der Bezügeanhebung ausgeschlossen bleiben.

Personen, deren Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 9. Januar 2003 geendet hat und die im unmittelbaren Anschluss wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung allerdings auf Antrag zu.

Für den Anspruch auf die Einmalzahlung 2003 siehe allerdings Abschnitt B.

G.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Nachzahlungen

Nachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 23 a SGB IV dar. Sie müssen auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben allerdings zugelassen, dass solche Nachzahlungen aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen sind.

H.

Einführung eines Arbeitnehmerbeitrags zur Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost zum 1. Januar 2003

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV wurde § 37 a in den ATV eingefügt, der bestimmt, dass die Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 in Höhe von 0,2 vom Hundert und ab 1. Januar 2004 in Höhe von 0,5 vom Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entrichten müssen. Bei jeder weiteren Bemessungssatzanhebung nach dem 1. Januar 2004 erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte für jeden Prozentpunkt der Beitragsatzanpassung. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes von 97 vom Hundert steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf 2,0 vom Hundert.

Der Arbeitnehmerbeitrag ist vom versteuerten und verbeitragten Einkommen des Arbeitnehmers einzubehalten.

I. Maßregelungsklausel

In der Verhandlungsrunde am 9./10. Januar 2003 haben sich die Tarifvertragsparteien auf folgende Maßregelungsklausel verständigt:

„Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. Ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 21. Dezember 2002, 24.00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.“

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass durch vorstehende Erklärung die Bezüge kürzung für die durch die Teilnahme an Streikmaßnahmen versäumten Arbeitsstunden unberührt bleibt. Auch Maßregelungen und gegebenenfalls die Geltendmachung von Kosten- bzw. Schadensersatzansprüchen bei rechtswidrigen Verhaltensweisen sind durch diese Erklärung nicht ausgeschlossen.

Anlagen

Teil I

Tarifverträge und Tabellen

Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 fallen.

§ 2 Einmalzahlungen

(1) Die Angestellten, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 26 BAT-O) einschließlich der allgemeinen Zulage, höchstens jedoch 166,50 Euro. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Angestellte im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

(2) Die Angestellten, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 46,25 Euro.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-O entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT-O) für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I und Kr. I bis Kr. XIII, die das 21. bzw. 23. bzw. 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen für die Zeit

- | | |
|---|-------------|
| a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v. H., |
| b) ab 1. Januar 2004 | 92,5 v. H. |

der nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag zum BAT für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Beträge.

Die Anpassung des Bemessungssatzes Ost wird für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b und Kr. I bis Kr. VIII bis zum 31. Dezember 2007 und für die übrigen Angestellten bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3 BAT-O) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I in der Anlage 1 a,
- b) vom 1. Januar bis 31. März 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I in der Anlage 1 b,
- c) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 1 c,
- d) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 1 d.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI a/b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-O), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus der Anlage 2 a,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 aus der Anlage 2 b,
- c) ab 1. Mai 2004 aus der Anlage 2 c.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-O) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 3 a,
- b) vom 1. Januar bis 31. März 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 3 b,
- c) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 3 c,
- d) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 3 d.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-O), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus der Anlage 4 a,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 aus der Anlage 4 b,
- c) ab 1. Mai 2004 aus der Anlage 4 c.

**§ 4
Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-O) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 5 a,
- b) vom 1. Januar bis 31. März 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 5 b,
- c) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 5 c,
- d) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 5 d.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
a) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:		
X, IX b und Kr. I	4,65 €	23,26 €
IX a und Kr. II	4,65 €	18,61 €
VIII	4,65 €	13,96 €
b) für die Zeit ab 1. Januar 2004:		
X, IX b und Kr. I	4,73 €	23,64 €
IX a und Kr. II	4,73 €	18,92 €
VIII	4,73 €	14,19 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 5
Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O) betragen:

- a) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII

In Vergütungsgruppe	€	In Vergütungsgruppe	€
X	8,25	Kr. I	9,13
IX b	8,69	Kr. II	9,56
IX a	8,85	Kr. III	10,05
VIII	9,19	Kr. IV	10,60
VII	9,79	Kr. V	11,16
VI a/b	10,43	Kr. Va	11,47
V c	11,23	Kr. VI	11,91
V a/b	12,30	Kr. VII	12,79
IV b	13,31	Kr. VIII	13,55
IV a	14,46	Kr. IX	14,39
III	15,71	Kr. X	15,29
II b	16,52	Kr. XI	16,27
II a	17,40	Kr. XII	17,24
I b	19,00	Kr. XIII	18,71
I a	20,66		
I	22,54		

- b) vom 1. Januar bis 31. März 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII

In Vergütungsgruppe	€	In Vergütungsgruppe	€
III	15,34	Kr. XII	16,84
II b	16,13	Kr. XIII	18,27
II a	16,99		
I b	18,56		
I a	20,17		
I	22,01		

- c) vom 1. Januar bis 30. April 2004

In Vergütungsgruppe	€	In Vergütungsgruppe	€
X	8,47	Kr. I	9,37
IX b	8,92	Kr. II	9,82
IX a	9,09	Kr. III	10,32
VIII	9,43	Kr. IV	10,88
VII	10,05	Kr. V	11,46
VI a/b	10,70	Kr. Va	11,77
V c	11,53	Kr. VI	12,22
V a/b	12,63	Kr. VII	13,13
IV b	13,67	Kr. VIII	13,91
IV a	14,84	Kr. IX	14,77
III	16,13	Kr. X	15,70
II b	16,96	Kr. XI	16,70
II a	17,87	Kr. XII	17,70
I b	19,51	Kr. XIII	19,21
I a	21,21		
I	23,14		

- d) ab 1. Mai 2004

In Vergütungsgruppe	€	In Vergütungsgruppe	€
X	8,55	Kr. I	9,47
IX b	9,01	Kr. II	9,92
IX a	9,18	Kr. III	10,42
VIII	9,53	Kr. IV	10,99
VII	10,15	Kr. V	11,57
VI a/b	10,81	Kr. Va	11,89
V c	11,65	Kr. VI	12,35
V a/b	12,75	Kr. VII	13,26
IV b	13,80	Kr. VIII	14,05
IV a	14,99	Kr. IX	14,92
III	16,29	Kr. X	15,85
II b	17,13	Kr. XI	16,87
II a	18,04	Kr. XII	17,88
I b	19,71	Kr. XIII	19,40
I a	21,42		
I	23,37		

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung von § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ist ausgeschlossen.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen X bis IV a
gültig vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen III bis I

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2.686,63	2.832,27	2.977,94	3.123,59	3.269,26	3.414,94	3.560,57	3.706,25	3.851,90	3.997,57	4.143,24	4.288,88	4.434,53		
I a	2.476,36	2.589,56	2.702,71	2.815,89	2.929,09	3.042,29	3.155,51	3.268,67	3.381,85	3.495,05	3.608,26	3.721,42	3.829,95		
I b	2.201,50	2.310,32	2.419,13	2.527,94	2.636,75	2.745,57	2.854,40	2.963,20	3.072,02	3.180,82	3.289,64	3.398,45	3.507,00		
II a	1.951,39	2.051,34	2.151,32	2.251,24	2.351,19	2.451,15	2.551,08	2.651,05	2.750,98	2.850,97	2.950,90	3.050,79			
II b	1.819,50	1.910,59	2.001,69	2.092,81	2.183,94	2.275,04	2.366,15	2.457,27	2.548,37	2.639,50	2.730,60	2.770,40			
III	1.734,29	1.819,50	1.904,68	1.989,88	2.075,10	2.160,29	2.245,50	2.330,69	2.415,89	2.501,11	2.586,32	2.671,53	2.752,57		
IV a	1.572,10	1.650,08	1.728,04	1.805,98	1.883,95	1.961,91	2.039,87	2.117,83	2.195,80	2.273,76	2.351,73	2.429,71	2.506,59		
IV b	1.437,44	1.499,31	1.561,13	1.622,99	1.684,79	1.746,65	1.808,49	1.870,34	1.932,18	1.994,02	2.055,88	2.117,72	2.125,93		
V a	1.271,03	1.320,03	1.369,00	1.421,94	1.476,28	1.530,67	1.585,05	1.639,41	1.693,79	1.748,16	1.802,56	1.856,93	1.907,44		
V b	1.271,03	1.320,03	1.369,00	1.421,94	1.476,28	1.530,67	1.585,05	1.639,41	1.693,79	1.748,16	1.802,56	1.856,93	1.860,69		
V c	1.201,47	1.245,64	1.289,84	1.336,21	1.382,59	1.430,91	1.482,35	1.533,84	1.585,28	1.636,74	1.687,53				
VI a	1.137,77	1.171,91	1.206,01	1.240,15	1.274,25	1.309,38	1.345,22	1.381,04	1.417,51	1.457,27	1.497,03	1.536,81	1.576,57	1.616,34	1.650,44
VI b	1.137,77	1.171,91	1.206,01	1.240,15	1.274,25	1.309,38	1.345,22	1.381,04	1.417,51	1.457,27	1.497,03	1.528,14			
VII	1.054,07	1.081,77	1.109,50	1.137,20	1.164,92	1.192,63	1.220,33	1.248,07	1.275,77	1.304,23	1.333,35	1.354,34			
VIII	975,11	1.000,44	1.025,81	1.051,14	1.076,49	1.101,83	1.127,20	1.152,53	1.177,89	1.196,71					
IX a	943,20	968,41	993,61	1.018,82	1.044,01	1.069,20	1.094,39	1.119,60	1.144,72						
IX b	907,85	930,86	953,84	976,83	999,83	1.022,83	1.045,84	1.068,82	1.088,26						
X	843,00	865,98	889,01	911,98	934,99	957,98	980,98	1.003,98	1.026,95						

Tabelle der Grundvergütungenfür die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis III
(§ 27 Abschn. A BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. März 2003

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
							Lebensjahr									
							(monatlich in €)									
I		2.623,66	2.765,88	2.908,14	3.050,38	3.192,63	3.334,90	3.477,12	3.619,38	3.761,62	3.903,87	4.046,13	4.188,37	4.330,60		
I a		2.418,32	2.528,86	2.639,36	2.749,90	2.860,44	2.970,99	3.081,55	3.192,05	3.302,59	3.413,13	3.523,69	3.634,19	3.740,19		
I b		2.149,90	2.256,17	2.362,43	2.468,69	2.574,95	2.681,22	2.787,49	2.893,75	3.000,02	3.106,28	3.212,54	3.318,80	3.424,81		
II a		1.905,66	2.003,26	2.100,90	2.198,48	2.296,08	2.393,70	2.491,29	2.588,91	2.686,50	2.784,15	2.881,74	2.979,29			
II b		1.776,86	1.865,81	1.954,78	2.043,76	2.132,75	2.221,72	2.310,70	2.399,68	2.488,65	2.577,64	2.666,60	2.705,48			
III	1.693,64	1.776,86	1.860,04	1.943,24	2.026,46	2.109,66	2.192,87	2.276,06	2.359,27	2.442,49	2.525,71	2.608,92	2.688,06			

Ost 91 %

Anlage 2 a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1.325,92	1.254,77	1.187,65	1.160,53	1.130,48	1.075,36

(monatlich in €)

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI

gültig vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Kr. XIII	2.376,66	2.477,11	2.577,56	2.655,68	2.733,79	2.811,93	2.890,05	2.968,18	3.046,31	
Kr. XII	2.196,53	2.290,09	2.383,62	2.456,36	2.529,13	2.601,87	2.674,62	2.747,37	2.820,14	
Kr. XI	2.037,61	2.127,39	2.217,16	2.286,99	2.356,82	2.426,64	2.496,47	2.566,30	2.636,12	
Kr. X	1.885,61	1.968,90	2.052,20	2.116,97	2.181,76	2.246,53	2.311,31	2.376,08	2.440,87	
Kr. IX	1.746,12	1.823,13	1.900,16	1.960,08	2.019,98	2.079,91	2.139,82	2.199,73	2.259,64	
Kr. VIII	1.616,48	1.687,83	1.759,20	1.814,72	1.870,24	1.925,75	1.981,25	2.036,76	2.092,26	
Kr. VII	1.497,97	1.563,90	1.629,82	1.681,10	1.732,37	1.783,64	1.834,91	1.886,18	1.937,45	
Kr. VI	1.391,01	1.451,42	1.511,84	1.558,82	1.605,81	1.652,81	1.699,79	1.746,76	1.793,77	
Kr. V a	1.325,45	1.381,94	1.438,42	1.482,35	1.526,27	1.570,21	1.614,14	1.658,07	1.701,99	
Kr. V	1.280,45	1.333,90	1.387,33	1.428,89	1.470,46	1.512,02	1.553,57	1.595,14	1.636,71	
Kr. IV	1.199,09	1.246,59	1.294,09	1.331,04	1.367,98	1.404,92	1.441,88	1.478,82	1.515,75	
Kr. III	1.123,63	1.163,99	1.204,36	1.235,75	1.267,15	1.298,54	1.329,93	1.361,32	1.392,71	
Kr. II	1.052,89	1.088,26	1.123,65	1.151,17	1.178,67	1.206,20	1.233,70	1.261,22	1.288,74	
Kr. I	988,04	1.019,54	1.051,01	1.075,49	1.099,99	1.124,48	1.148,96	1.173,44	1.197,92	

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII und Kr. XII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. März 2003

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.320,96	2.419,05	2.517,14	2.593,44	2.669,72	2.746,03	2.822,32	2.898,61	2.974,91
Kr. XII	2.145,05	2.236,42	2.327,75	2.398,80	2.469,85	2.540,89	2.611,93	2.682,98	2.754,04

(monatlich in €)

Ost 91 %

Anlage 4 a
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in €)		
1.198,64	1.253,77	1.313,90

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-O)

monatlich in €

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen X bis IV a sowie Kr. I bis Kr. XI
gültig vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O)
I b	I bis II b Kr. XIII	504,27	599,63	680,42	47,68
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	448,15	543,51	624,30	47,68
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	422,13	512,97	593,76	45,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,79

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

für das erste zu berücksichtigende Kind um €	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um €
--	--

X, IX b und Kr. I	4,65	23,26
IX a und Kr. II	4,65	18,61
VIII	4,65	13,96

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O:

Tarifklasse I	358,51 €
Tarifklasse II	337,70 €

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-O)

monatlich in €

gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003
für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII

Tarif-klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O)
I b	I bis II b Kr. XIII	492,45	585,57	664,47	46,56
I c	III Kr. XII	437,65	530,77	609,67	46,56

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 78,90

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O: Tarifklasse I 350,11 €

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	Lebensjahr														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	(monatlich in €)														
I	2.758,22	2.907,74	3.057,29	3.206,84	3.356,38	3.505,94	3.655,45	3.805,02	3.954,55	4.104,10	4.253,65	4.403,18	4.552,70		
I a	2.542,34	2.658,57	2.774,73	2.890,93	3.007,15	3.123,36	3.239,60	3.355,77	3.471,97	3.588,19	3.704,41	3.820,58	3.932,02		
I b	2.260,16	2.371,89	2.483,60	2.595,31	2.707,02	2.818,73	2.930,46	3.042,16	3.153,89	3.265,58	3.377,30	3.489,02	3.600,46		
II a	2.003,39	2.106,00	2.208,65	2.311,23	2.413,84	2.516,47	2.619,05	2.721,69	2.824,28	2.926,94	3.029,54	3.132,10			
II b	1.867,98	1.961,51	2.055,04	2.148,58	2.242,14	2.335,66	2.429,21	2.522,75	2.616,28	2.709,84	2.803,37	2.844,23			
III	1.780,50	1.867,98	1.955,44	2.042,91	2.130,40	2.217,86	2.305,34	2.392,80	2.480,27	2.567,75	2.655,24	2.742,73	2.825,92		
IV a	1.614,00	1.694,05	1.774,09	1.854,11	1.934,16	2.014,19	2.094,24	2.174,27	2.254,32	2.334,36	2.414,40	2.494,46	2.573,38		
IV b	1.475,75	1.539,26	1.602,74	1.666,24	1.729,69	1.793,20	1.856,68	1.920,18	1.983,67	2.047,15	2.110,67	2.174,15	2.182,58		
V a	1.304,91	1.355,21	1.405,48	1.459,84	1.515,62	1.571,45	1.627,29	1.683,10	1.738,93	1.794,75	1.850,59	1.906,42	1.958,27		
V b	1.304,91	1.355,21	1.405,48	1.459,84	1.515,62	1.571,45	1.627,29	1.683,10	1.738,93	1.794,75	1.850,59	1.906,42	1.910,27		
V c	1.233,49	1.278,83	1.324,21	1.371,81	1.419,43	1.469,04	1.521,86	1.574,72	1.627,53	1.680,36	1.732,50				
VI a	1.168,09	1.203,14	1.238,15	1.273,20	1.308,20	1.344,27	1.381,06	1.417,85	1.455,28	1.496,10	1.536,92	1.577,76	1.618,57	1.659,41	1.694,42
VI b	1.168,09	1.203,14	1.238,15	1.273,20	1.308,20	1.344,27	1.381,06	1.417,85	1.455,28	1.496,10	1.536,92	1.568,86			
VII	1.082,16	1.110,60	1.139,06	1.167,51	1.195,96	1.224,41	1.252,85	1.281,33	1.309,76	1.338,98	1.368,88	1.390,43			
VIII	1.001,10	1.027,10	1.053,14	1.079,15	1.105,18	1.131,19	1.157,24	1.183,25	1.209,27	1.228,60					
IX a	968,33	994,22	1.020,09	1.045,97	1.071,83	1.097,70	1.123,56	1.149,43	1.175,22						
IX b	932,05	955,66	979,26	1.002,86	1.026,47	1.050,09	1.073,70	1.097,31	1.117,26						
X	865,46	889,06	912,70	936,29	959,90	983,51	1.007,12	1.030,74	1.054,32						

Ost 92,5 %

Anlage 2 b
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1.361,25	1.288,21	1.219,31	1.191,45	1.160,62	1.104,01

(monatlich in €)

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in €)								
Kr. XIII	2.439,99	2.543,12	2.646,24	2.726,45	2.806,64	2.886,86	2.967,07	3.047,28	3.127,49
Kr. XII	2.255,07	2.351,12	2.447,13	2.521,82	2.596,52	2.671,21	2.745,89	2.820,58	2.895,29
Kr. XI	2.091,91	2.184,08	2.276,24	2.347,94	2.419,62	2.491,31	2.562,99	2.634,69	2.706,37
Kr. X	1.935,86	2.021,37	2.106,89	2.173,38	2.239,91	2.306,40	2.372,90	2.439,40	2.505,91
Kr. IX	1.792,65	1.871,71	1.950,80	2.012,31	2.073,81	2.135,33	2.196,84	2.258,35	2.319,85
Kr. VIII	1.659,55	1.732,81	1.806,08	1.863,08	1.920,08	1.977,07	2.034,05	2.091,04	2.148,02
Kr. VII	1.537,89	1.605,58	1.673,25	1.725,89	1.778,53	1.831,17	1.883,81	1.936,45	1.989,08
Kr. VI	1.428,08	1.490,10	1.552,12	1.600,36	1.648,61	1.696,85	1.745,09	1.793,32	1.841,57
Kr. V a	1.360,78	1.418,77	1.476,75	1.521,86	1.566,94	1.612,05	1.657,16	1.702,26	1.747,34
Kr. V	1.314,57	1.369,44	1.424,31	1.466,97	1.509,65	1.552,32	1.594,97	1.637,65	1.680,33
Kr. IV	1.231,05	1.279,81	1.328,58	1.366,51	1.404,43	1.442,36	1.480,30	1.518,23	1.556,15
Kr. III	1.153,58	1.195,01	1.236,45	1.268,68	1.300,91	1.333,15	1.365,36	1.397,60	1.429,82
Kr. II	1.080,95	1.117,26	1.153,60	1.181,84	1.210,08	1.238,33	1.266,57	1.294,83	1.323,08
Kr. I	1.014,37	1.046,70	1.079,02	1.104,15	1.129,30	1.154,45	1.179,58	1.204,70	1.229,84

Ost 92,5 %

Anlage 4 b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in €)		
1.230,59	1.287,18	1.348,92

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-O)

monatlich in €

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Tarif-klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O)
I b	I bis II b Kr. XIII	517,70	615,60	698,54	48,95
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	460,09	557,99	640,93	48,95
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	433,38	526,64	609,58	46,63

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,94

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um €	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um €
X, IX b und Kr. I	4,73	23,64
IX a und Kr. II	4,73	18,92
VIII	4,73	14,19

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O: Tarifklasse I 368,07 €
 Tarifklasse II 346,70 €

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-O)

gültig ab 1. Mai 2004

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
(monatlich in €)															
I	2.785,80	2.936,82	3.087,86	3.238,91	3.389,95	3.541,00	3.692,01	3.843,07	3.994,09	4.145,14	4.296,19	4.447,21	4.598,23		
I a	2.567,76	2.685,15	2.802,48	2.919,84	3.037,22	3.154,60	3.271,99	3.389,33	3.506,68	3.624,07	3.741,46	3.858,79	3.971,34		
I b	2.282,76	2.395,60	2.508,43	2.621,27	2.734,10	2.846,92	2.959,77	3.072,58	3.185,43	3.298,24	3.411,08	3.523,91	3.636,46		
II a	2.023,43	2.127,07	2.230,74	2.334,35	2.437,99	2.541,64	2.645,24	2.748,91	2.852,52	2.956,21	3.059,84	3.163,42			
II b	1.886,66	1.981,13	2.075,59	2.170,07	2.264,56	2.359,02	2.453,50	2.547,98	2.642,44	2.736,95	2.831,41	2.872,67			
III	1.798,31	1.886,66	1.975,00	2.063,34	2.151,70	2.240,04	2.328,39	2.416,73	2.505,07	2.593,43	2.681,80	2.770,15	2.854,18		
IV a	1.630,14	1.710,98	1.791,83	1.872,64	1.953,50	2.034,33	2.115,18	2.196,01	2.276,86	2.357,70	2.438,54	2.519,40	2.599,11		
IV b	1.490,50	1.554,66	1.618,77	1.682,90	1.746,98	1.811,13	1.875,24	1.939,38	2.003,51	2.067,62	2.131,77	2.195,89	2.204,41		
V a	1.317,96	1.368,76	1.419,53	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,94	1.756,32	1.812,69	1.869,10	1.925,48	1.977,85		
V b	1.317,96	1.368,76	1.419,53	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,94	1.756,32	1.812,69	1.869,10	1.925,48	1.929,37		
V c	1.245,83	1.291,62	1.337,46	1.385,53	1.433,63	1.483,73	1.537,07	1.590,46	1.643,80	1.697,17	1.749,82				
VI a	1.179,77	1.215,17	1.250,54	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,83	1.511,06	1.552,30	1.593,54	1.634,76	1.676,01	1.711,37
VI b	1.179,77	1.215,17	1.250,54	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,83	1.511,06	1.552,30	1.584,55			
VII	1.092,98	1.121,71	1.150,45	1.179,18	1.207,92	1.236,66	1.265,37	1.294,14	1.322,86	1.352,38	1.382,57	1.404,34			
VIII	1.011,11	1.037,37	1.063,68	1.089,95	1.116,23	1.142,50	1.168,81	1.195,08	1.221,36	1.240,89					
IX a	978,01	1.004,16	1.030,29	1.056,43	1.082,55	1.108,68	1.134,80	1.160,93	1.186,98						
IX b	941,37	965,22	989,06	1.012,88	1.036,74	1.060,59	1.084,44	1.108,28	1.128,44						
X	874,12	897,95	921,83	945,65	969,50	993,34	1.017,19	1.041,04	1.064,87						

Ost 92,5 %

Anlage 2 c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig ab 1. Mai 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1.374,87	1.301,10	1.231,51	1.203,37	1.172,23	1.115,06

(monatlich in €)

Ost 92,5 %**Anlage 3 d**
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O**Tabelle der Grundvergütungen**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT-O)

gültig ab 1. Mai 2004

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in €)								
Kr. XIII	2.464,39	2.568,55	2.672,70	2.753,72	2.834,71	2.915,73	2.996,74	3.077,75	3.158,76
Kr. XII	2.277,62	2.374,63	2.471,61	2.547,03	2.622,49	2.697,92	2.773,35	2.848,79	2.924,24
Kr. XI	2.112,83	2.205,92	2.299,00	2.371,41	2.443,82	2.516,22	2.588,62	2.661,03	2.733,44
Kr. X	1.955,22	2.041,59	2.127,96	2.195,12	2.262,31	2.329,46	2.396,63	2.463,79	2.530,97
Kr. IX	1.810,58	1.890,42	1.970,31	2.032,43	2.094,55	2.156,68	2.218,81	2.280,93	2.343,05
Kr. VIII	1.676,15	1.750,14	1.824,15	1.881,71	1.939,28	1.996,83	2.054,39	2.111,95	2.169,50
Kr. VII	1.553,27	1.621,64	1.689,98	1.743,15	1.796,32	1.849,48	1.902,65	1.955,81	2.008,97
Kr. VI	1.442,36	1.505,00	1.567,64	1.616,36	1.665,09	1.713,81	1.762,54	1.811,25	1.859,99
Kr. V a	1.374,38	1.432,95	1.491,52	1.537,07	1.582,61	1.628,18	1.673,73	1.719,28	1.764,82
Kr. V	1.327,72	1.383,13	1.438,55	1.481,64	1.524,74	1.567,84	1.610,92	1.654,02	1.697,13
Kr. IV	1.243,36	1.292,61	1.341,86	1.380,17	1.418,47	1.456,78	1.495,10	1.533,41	1.571,70
Kr. III	1.165,11	1.206,96	1.248,81	1.281,37	1.313,92	1.346,48	1.379,02	1.411,58	1.444,12
Kr. II	1.091,76	1.128,44	1.165,13	1.193,67	1.222,17	1.250,72	1.279,24	1.307,78	1.336,31
Kr. I	1.024,52	1.057,17	1.089,82	1.115,20	1.140,60	1.165,99	1.191,37	1.216,75	1.242,15

Ost 92,5 %

Anlage 4 c
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 zum
BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-O)

gültig ab 1. Mai 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in €)		
1.242,90	1.300,06	1.362,41

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-O)

monatlich in €

gültig ab 1. Mai 2004

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O)
I b	I bis II b Kr. XIII	522,88	621,76	705,54	49,44
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	464,68	563,56	647,34	49,44
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	437,72	531,90	615,68	47,09

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,78

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um €	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um €
X, IX b und Kr. I	4,73	23,64
IX a und Kr. II	4,73	18,92
VIII	4,73	14,19

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O: Tarifklasse I 371,75 €
 Tarifklasse II 350,17 €

Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990 geregelt sind.

§ 2

Einmalzahlungen

(1) Die Arbeiter, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % des Monatstabellenlohnes (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) ggf. einschließlich des Sozialzuschlages (§ 41 MTArb-O), höchstens jedoch 166,50 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist der Lohn des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Arbeiter im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Lohn gehabt, ist der Lohn zu Grunde zu legen, den er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Lohn gehabt hätte.

(2) Die Arbeiter, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 46,25 €.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb-O entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) betragen

- a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 91,0 v. H. und
- b) vom 1. Januar 2004 an 92,5 v. H.

der nach dem jeweiligen Monatslohntarifvertrag zum MTArb geltenden Beträge.

Die Anpassung des Bemessungssatzes Ost wird für alle Arbeiter bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen. Die Kündigung dieses Unterabsatzes ist ausgeschlossen.

(2) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) sind

- a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in der Anlage 1,
- b) vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 in der Anlage 2 und
- c) vom 1. Mai 2004 an in der Anlage 3

festgelegt.

(3) Der im MTArb-O und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 81,15 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 95,85 €,

vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 83,31 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 98,40 €,

vom 1. Mai 2004 an

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 84,15 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 99,38 €

monatlich.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 3 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb-O beträgt für die Zeit

- a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 80,79 €,
- b) vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 82,94 € und
- c) vom 1. Mai 2004 an 83,78 €

monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich

a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	4,65 €	23,26 €
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	4,65 €	18,61 €
der Lohngruppe 4	4,65 €	13,96 €

b) vom 1. Januar 2004 an

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	4,73 €	23,64 €
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	4,73 €	18,92 €
der Lohngruppe 4	4,73 €	14,19 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TV Lohngruppen-O-Bund oder des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird - wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern - der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die

am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb-O, den BMT-G-O, den MTArb, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung von § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ist ausgeschlossen.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.024,27	2.056,65	2.089,54	2.122,98	2.156,95	2.191,44	2.226,51	2.262,14
8a	1.980,67	2.012,36	2.044,56	2.077,27	2.110,51	2.144,28	2.178,59	2.213,45
8	1.937,09	1.968,08	1.999,57	2.031,55	2.064,06	2.097,10	2.130,65	2.164,74
7a	1.895,39	1.925,71	1.956,53	1.987,82	2.019,63	2.051,93	2.084,76	2.118,13
7	1.853,67	1.883,34	1.913,45	1.944,07	1.975,17	2.006,79	2.038,88	2.071,51
6a	1.813,76	1.842,78	1.872,26	1.902,21	1.932,66	1.963,57	1.994,98	2.026,91
6	1.773,85	1.802,23	1.831,06	1.860,36	1.890,12	1.920,36	1.951,09	1.982,33
5a	1.735,65	1.763,43	1.791,64	1.820,31	1.849,43	1.879,03	1.909,08	1.939,64
5	1.697,46	1.724,61	1.752,21	1.780,25	1.808,73	1.837,68	1.867,08	1.896,95
4a	1.660,92	1.687,49	1.714,49	1.741,91	1.769,79	1.798,10	1.826,86	1.856,12
4	1.624,37	1.650,36	1.676,76	1.703,59	1.730,85	1.758,54	1.786,67	1.815,26
3a	1.589,40	1.614,81	1.640,67	1.666,90	1.693,58	1.720,67	1.748,22	1.776,17
3	1.554,42	1.579,29	1.604,56	1.630,23	1.656,33	1.682,81	1.709,74	1.737,08
2a	1.520,96	1.545,28	1.570,01	1.595,12	1.620,64	1.646,58	1.672,93	1.699,70
2	1.487,48	1.511,26	1.535,46	1.560,03	1.584,98	1.610,35	1.636,13	1.662,29
1a	1.455,45	1.478,74	1.502,41	1.526,43	1.550,87	1.575,67	1.600,88	1.626,50
1	1.423,43	1.446,20	1.469,33	1.492,85	1.516,72	1.541,00	1.565,66	1.590,71

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Lohngruppe	Lohnstufe (monatlich in €)							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.078,21	2.111,45	2.145,22	2.179,55	2.214,43	2.249,84	2.285,84	2.322,43
8a	2.033,46	2.065,99	2.099,05	2.132,62	2.166,75	2.201,42	2.236,64	2.272,43
8	1.988,71	2.020,52	2.052,85	2.085,68	2.119,06	2.152,98	2.187,42	2.222,42
7a	1.945,90	1.977,03	2.008,67	2.040,79	2.073,44	2.106,61	2.140,32	2.174,57
7	1.903,07	1.933,53	1.964,44	1.995,87	2.027,81	2.060,26	2.093,22	2.126,71
6a	1.862,09	1.891,88	1.922,15	1.952,90	1.984,16	2.015,90	2.048,14	2.080,92
6	1.821,12	1.850,25	1.879,85	1.909,93	1.940,48	1.971,54	2.003,08	2.035,15
5a	1.781,90	1.810,42	1.839,38	1.868,81	1.898,71	1.929,11	1.959,95	1.991,32
5	1.742,69	1.770,57	1.798,91	1.827,69	1.856,93	1.886,65	1.916,84	1.947,50
4a	1.705,18	1.732,45	1.760,17	1.788,33	1.816,95	1.846,01	1.875,55	1.905,58
4	1.667,65	1.694,34	1.721,44	1.748,99	1.776,97	1.805,40	1.834,28	1.863,63
3a	1.631,76	1.657,85	1.684,39	1.711,32	1.738,71	1.766,53	1.794,81	1.823,51
3	1.595,84	1.621,37	1.647,31	1.673,67	1.700,46	1.727,65	1.755,31	1.783,37
2a	1.561,48	1.586,46	1.611,85	1.637,63	1.663,83	1.690,46	1.717,50	1.744,99
2	1.527,12	1.551,54	1.576,38	1.601,60	1.627,22	1.653,27	1.679,73	1.706,59
1a	1.494,24	1.518,15	1.542,45	1.567,11	1.592,19	1.617,67	1.643,54	1.669,84
1	1.461,36	1.484,74	1.508,49	1.532,62	1.557,15	1.582,06	1.607,38	1.633,10

Monatstabellenlöhne

gültig ab 1. Mai 2004

Lohngruppe	Lohnstufe (monatlich in €)							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.098,99	2.132,57	2.166,67	2.201,34	2.236,58	2.272,34	2.308,70	2.345,65
8a	2.053,79	2.086,65	2.120,04	2.153,96	2.188,41	2.223,43	2.259,01	2.295,16
8	2.008,60	2.040,73	2.073,38	2.106,54	2.140,26	2.174,52	2.209,30	2.244,65
7a	1.965,37	1.996,80	2.028,76	2.061,20	2.094,18	2.127,68	2.161,73	2.196,32
7	1.922,09	1.952,86	1.984,09	2.015,83	2.048,09	2.080,86	2.114,15	2.147,98
6a	1.880,71	1.910,80	1.941,37	1.972,42	2.004,00	2.036,05	2.068,62	2.101,73
6	1.839,33	1.868,75	1.898,65	1.929,03	1.959,89	1.991,25	2.023,10	2.055,50
5a	1.799,72	1.828,52	1.857,78	1.887,50	1.917,70	1.948,40	1.979,56	2.011,24
5	1.760,12	1.788,27	1.816,90	1.845,97	1.875,49	1.905,52	1.936,01	1.966,98
4a	1.722,23	1.749,78	1.777,78	1.806,21	1.835,12	1.864,48	1.894,31	1.924,64
4	1.684,33	1.711,29	1.738,66	1.766,48	1.794,74	1.823,45	1.852,62	1.882,27
3a	1.648,07	1.674,43	1.701,23	1.728,44	1.756,10	1.784,20	1.812,75	1.841,74
3	1.611,79	1.637,58	1.663,79	1.690,40	1.717,47	1.744,93	1.772,86	1.801,21
2a	1.577,10	1.602,32	1.627,97	1.654,00	1.680,47	1.707,37	1.734,68	1.762,44
2	1.542,39	1.567,05	1.592,14	1.617,61	1.643,49	1.669,80	1.696,52	1.723,65
1a	1.509,17	1.533,33	1.557,88	1.582,78	1.608,11	1.633,85	1.659,98	1.686,53
1	1.475,98	1.499,58	1.523,58	1.547,95	1.572,71	1.597,88	1.623,46	1.649,43

Änderungstarifvertrag Nr. 6**vom 31. Januar 2003****zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(TV Kraftfahrer-O-TdL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb-O gilt für die Kraftfahrer mit Pauschalloon nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 8 bzw. 12 Jahren entsprechend.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Die Pauschallöhne betragen

a) vom 1. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003

91,0 v. H. und

b) vom 1. Januar 2004 an

92,5 v. H.

der für die unter den Pkw-Fahrer-TV L fallenden Kraftfahrer jeweils geltenden Beträge. Nach Änderung der Anlage zum Pkw-Fahrer-TV L werden die Pauschallöhne in der Anlage zu diesem Tarifvertrag entsprechend Satz 1 neu festgelegt.“

2. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 des Tarifvertrages werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2**Einmalzahlungen**

§ 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung im Monat März 2003 an die Stelle des Monatstabellenlohnes derjenige Betrag tritt, der sich bei Heranziehung der im Monat Dezember 2002 maßgebenden Pauschalloonstabelle unter Abzug des dort in der Spalte „im Pauschalloon enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV“ ausgewiesenen Betrages von dem Pauschalloon ergibt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2003

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

91 %

Anlage 1

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
 Personenkraftwagenfahrer der Länder Brandenburg,
 Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
 Anhalt und Thüringen vom 8. Mai 1991 i. d. F. des
 Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 31. Januar 2003

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschallohn	Pauschallohn
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 199 Std.	1. - 8. Jahr	1.896,71	1.935,05
	9. - 12. Jahr	1.951,68	1.991,23
	vom 13. Jahr an	2.008,39	2.049,24
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 8. Jahr	2.089,86	2.128,18
	9. - 12. Jahr	2.144,80	2.184,36
	vom 13. Jahr an	2.201,52	2.242,38
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 8. Jahr	2.305,69	2.344,02
	9. - 12. Jahr	2.360,65	2.400,23
	vom 13. Jahr an	2.417,38	2.458,23
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 8. Jahr	2.532,92	2.571,25
	9. - 12. Jahr	2.587,86	2.627,42
	vom 13. Jahr an	2.644,59	2.685,44
<u>Ständige persönl.</u> <u>Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. - 8. Jahr	2.771,50	2.809,82
	9. - 12. Jahr	2.826,43	2.866,00
	vom 13. Jahr an	2.883,18	2.924,01

92,5 %

Anlage 2

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen vom 8. Mai 1991 i. d. F. des
Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 31. Januar 2003

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschalloon	Pauschalloon
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 199 Std.	1. - 8. Jahr	1.947,25	1.986,61
	9. - 12. Jahr	2.003,69	2.044,30
	vom 13. Jahr an	2.061,91	2.103,85
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 8. Jahr	2.145,56	2.184,90
	9. - 12. Jahr	2.201,95	2.242,57
	vom 13. Jahr an	2.260,18	2.302,13
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 8. Jahr	2.367,13	2.406,49
	9. - 12. Jahr	2.423,56	2.464,19
	vom 13. Jahr an	2.481,79	2.523,73
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 8. Jahr	2.600,42	2.639,77
	9. - 12. Jahr	2.656,82	2.697,44
	vom 13. Jahr an	2.715,06	2.757,00
<u>Ständige persönl.</u> <u>Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. - 8. Jahr	2.845,36	2.884,70
	9. - 12. Jahr	2.901,75	2.942,37
	vom 13. Jahr an	2.960,01	3.001,93

92,5 %

Anlage 3

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen vom 8. Mai 1991 i. d. F. des
Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 31. Januar 2003

Pauschallohne

Gültig ab 1. Mai 2004

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschallohn	Pauschallohn
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 199 Std.	1. - 8. Jahr	1.966,73	2.006,48
	9. - 12. Jahr	2.023,72	2.064,74
	vom 13. Jahr an	2.082,53	2.124,88
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 8. Jahr	2.167,02	2.206,74
	9. - 12. Jahr	2.223,97	2.264,99
	vom 13. Jahr an	2.282,78	2.325,15
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 8. Jahr	2.390,80	2.430,56
	9. - 12. Jahr	2.447,79	2.488,83
	vom 13. Jahr an	2.506,61	2.548,97
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 8. Jahr	2.626,42	2.666,17
	9. - 12. Jahr	2.683,39	2.724,41
	vom 13. Jahr an	2.742,21	2.784,57
<u>Ständige persönl.</u> <u>Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. - 8. Jahr	2.873,81	2.913,55
	9. - 12. Jahr	2.930,77	2.971,79
	vom 13. Jahr an	2.989,61	3.031,95

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7
für Auszubildende (Ost)**

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 Mantel-TV Azubi-O vom 5. März 1991
Folgendes vereinbart:

§ 1

Einmalzahlungen

(1) Die Auszubildenden erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003.

(2) Die Auszubildenden erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v. H., |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 92,5 v. H. |

der nach dem jeweiligen Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende im Tarifgebiet West geltenden Beträge.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

im ersten Ausbildungsjahr	550,71 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	594,25 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	634,20 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	689,63 Euro,

- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004

im ersten Ausbildungsjahr	565,39 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	610,08 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	651,10 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	708,00 Euro,

- c) vom 1. Mai 2004 an

im ersten Ausbildungsjahr	571,04 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	616,19 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	657,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	715,08 Euro.

(3) Für die Feststellung des nach Absatz 2 und nach § 3 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 2 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Mantel-TV Azubi-O) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT-O jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b Mantel-TV Azubi-O), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-O/§ 23 BMT-G-O beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag gezahlt werden, der

- | | |
|--|------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 9,31 Euro, |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 9,46 Euro |

beträgt.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 um 122,72 Euro,

- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 um 126,00 Euro,
- c) vom 1. Mai 2004 an um 127,25 Euro

gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 um 31,50 Euro,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 um 32,35 Euro,
- c) vom 1. Mai 2004 an um 32,67 Euro,

gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 um 91,22 Euro,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 um 93,65 Euro,
- c) vom 1. Mai 2004 an um 94,58 Euro

gekürzt.

Protokollnotiz zu Abschnitt A:

Vom In-Kraft-Treten des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 23 für Auszubildende im Tarifgebiet West an werden die Beträge für Unterkunft und Verpflegung entsprechend § 2 Abs. 1 neu festgelegt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O, den BAT, den MTArb, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die

Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die

Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden (Ost)**

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O vom 5. März 1991 Folgendes vereinbart:

§ 1 Einmalzahlungen

(1) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003.

(2) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v. H., |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 92,5 v. H. |

der nach dem jeweiligen Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (West), geltenden Beträge.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

1. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-schülerin/den Schüler in der Entbindungspflege | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 650,37 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 703,46 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 788,98 Euro, |
| b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 591,38 Euro, |

2. vom 1. Januar bis 30. April 2004

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-schülerin/den Schüler in der Entbindungspflege | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 667,70 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 722,20 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 810,00 Euro, |
| b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 607,14 Euro, |

3. vom 1. Mai 2004 an

- | | |
|---|--|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege | |
|---|--|

und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-schülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 674,38 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 729,43 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 818,11 Euro, |

- | | |
|--|--------------|
| b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 613,21 Euro. |
|--|--------------|

(3) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 2 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 Mantel-TV Schü-O, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 2 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- | |
|--|
| a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört, |
| b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet. |

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss

eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 31. Januar 2003

zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Einmalzahlungen

(1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 58,50 € beträgt.

(2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Juni 2000 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatlichen Entgelte und der monatliche Verheiratenzuschlag betragen

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 91,0 v. H.,
- b) vom 1. Januar 2004 an 92,5 v. H.

der nach der jeweiligen Entgeltvorschrift des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 geltenden Beträge.

Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1242,80	60,32
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1056,29	57,46
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1009,15	57,46

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1275,92	61,92

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1084,44	59,00
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1036,05	59,00

c) vom 1. Mai 2004 an:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1288,67	62,54
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1095,28	59,58
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1046,41	59,58“

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost)

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 Mantel-TV AiP-O vom 5. März 1991 Folgendes vereinbart:

§ 1 Einmalzahlungen

(1) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat März 2003 ei-

ne Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 58,50 € beträgt.

(2) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Die monatlichen Entgelte und der monatliche Verheiratenzuschlag betragen

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 91,0 v. H.,
- b) vom 1. Januar 2004 an 92,5 v. H.

der nach dem jeweiligen Entgelttarifvertrag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (West) geltenden Beträge.

(2) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003
 - im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1057,35 Euro,
 - im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1204,80 Euro,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004
 - im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1085,52 Euro,
 - im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1236,91 Euro,
- c) vom 1. Mai 2004 an
 - im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1096,38 Euro,
 - im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1249,28 Euro.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 2 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(4) Neben seinem Entgelt nach Absatz 2 erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT-O entsprechend.

Der Verheiratenzuschlag beträgt

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 56,28 Euro,
- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 57,78 Euro,
- c) vom 1. Mai 2004 an 58,34 Euro.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 7**vom 31. Januar 2003****zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. Juni 2000, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

- „- in der Zeit vom 1. September 1998 bis 31. Juli 2000 in Höhe von 86,5 v. H.,
- in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in Höhe von 87,0 v. H.,
- in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in Höhe von 88,5 v. H.,
- ab 1. Januar 2002 in Höhe von 90,0 v. H.“

durch die Worte

- „- in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in Höhe von 91,0 v. H.,
- ab 1. Januar 2004 in Höhe von 92,5 v. H.“

ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Nrn. 7 und 9 gestrichen. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und nach der Jahreszahl „1990“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2002“ durch die Worte „31. Januar 2005“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 tritt jeweils an die Stelle

des Betrages von €	ab 1. Januar 2003 der Betrag von €	ab 1. Januar 2004 der Betrag von €
6,90	6,98	7,09
9,21	9,31	9,46
11,50	11,63	11,82
13,81	13,96	14,19
16,11	16,29	16,56
23,00	23,26	23,64

b) In § 2 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von 0,92 €

- ab 1. Januar 2003 der Betrag von 0,93 €,
- ab 1. Januar 2004 der Betrag von 0,94 €.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im AuftragFür die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung**Änderungstarifvertrag Nr. 6****vom 31. Januar 2003****zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder
(TVZ zum MTArb-O-TdL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVZ zum MTArb-O-TdL

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Juni 2000, erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Tarifvertrages

- a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 91,0 v. H. und
- b) vom 1. Januar 2004 an 92,5 v. H.

des dort jeweils vereinbarten Betrages. Danach beträgt die Bemessungsgrundlage

- a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 5,45 €,
- b) vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 5,60 €,
- c) vom 1. Mai 2004 an 5,65 €.

Im Übrigen treten an die Stelle der in der Anlage zu dem in Absatz 1 bezeichneten Tarifvertrag genannten Beträge die folgenden Beträge:

lfd. Nr.	An die Stelle des Betrages von	tritt in der Zeit vom	
		1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 der Betrag von	1. Januar 2004 an der Betrag von
A. Allgemeiner Katalog			
100	14,56 €	13,25 €	13,47 €
	17,72 €	16,13 €	16,39 €
	22,14 €	20,15 €	20,48 €
	28,48 €	25,92 €	26,34 €
	6,32 €	5,75 €	5,85 €
	3,36 €	3,06 €	3,11 €
B. Katalog für die Bäderverwaltungen			
5	1,07 €	0,97 €	0,99 €
	1,41 €	1,28 €	1,30 €
F. Katalog für das Gesundheitswesen			
2 je 9 12 22	15,34 €	13,96 €	14,19 €
	22,09 €	20,10 €	20,43 €
	1,79 €	1,63 €	1,66 €
	1,79 €	1,63 €	1,66 €
L. Katalog für die Polizeiverwaltungen			
2 4	1,79 €	1,63 €	1,66 €
	1,79 €	1,63 €	1,66 €

lfd. Nr.	An die Stelle des Betrages von	tritt in der Zeit vom	
		1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 der Betrag von	1. Januar 2004 an der Betrag von
N. Katalog für Theater und Bühnen			
12	10,43 €	9,49 €	9,65 €
	7,06 €	6,42 €	6,53 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2003

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 31. Januar 2003

zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei

Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, dieser zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter, werden die Worte

„- vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 den Betrag von 26,10 DM,
- vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 26,55 DM,
- vom 1. Januar 2002 an den Betrag von 13,81 Euro“

durch die Worte

„- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 den Betrag von 13,96 €,
- vom 1. Januar 2004 an den Betrag von 14,19 €“

ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2003

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Änderungstarifvertrag Nr. 13

vom 31. Januar 2003

**zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
- Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 27 Abschn. A Fassung für die Bereiche des Bundes und der TdL wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“

- b) In § 27 Abschn. A Fassung für den Bereich der VKA wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die

Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

c) In § 27 Abschn. B wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

3. In § 33 Abs. 2 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 bis zu 46,53 €,
b) ab 1. Januar 2004 bis zu 47,30 €“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 von 93,06 €,
b) ab 1. Januar 2004 von 94,59 €“

b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 55,84 €,
ab 1. Januar 2004 56,76 €

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchst. aa

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 41,88 €,
ab 1. Januar 2004 42,57 €

bb) Doppelbuchst. bb

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 32,57 €,
ab 1. Januar 2004 33,11 €

monatlich.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 1,16 €,
ab 1. Januar 2004 1,18 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 0,58 €,
ab 1. Januar 2004 0,59 €.“

b) In Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 wird jeweils die Zahl „0,34“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:

„3. Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

8. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

9. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 - Regelmäßige Arbeitszeit -“

b) Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

10. Nr. 4 a SR 2 e I wird gestrichen.

11. Nr. 3 a SR 2 f wird gestrichen.

12. In Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 SR 2 i werden die Worte

„1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 1. Januar 2002 an	in Höhe von 87,0 v. H., in Höhe von 88,5 v. H., in Höhe von 90,0 v. H.“
--	---

durch die Worte

„1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 1. Januar 2004 an	in Höhe von 91,0 v. H., in Höhe von 92,5 v. H.“
---	--

ersetzt.

13. Nr. 4 Abs. 4 SR 2 k wird gestrichen.

14. In Nr. 3 SR 2 I I werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.

15. Nr. 2 SR 2 I II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 - Regelmäßige Arbeitszeit -“

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Absatz 2 werden gestrichen.

c) In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden die Worte „zu Absatz 1“ gestrichen.

16. Die SR 2 x werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.

b) In Nr. 6 SR 2 x werden die Worte

„vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 vom 1. Januar 2002 an	6.960,00 DM, 7.080,00 DM, 3.681,31 Euro.“
--	---

durch die Worte

„vom 1. Januar 2003 bis

31. Dezember 2003

vom 1. Januar 2004 an

3.722,21 €,

3.783,56 €.“

ersetzt.

§ 2

Änderung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O

§ 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum Ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O), zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum BAT-O vom 30. Juni 2000, erhält die folgende Fassung:

„4. In der Vergütungsordnung in festen Beträgen ausgebrachte Zulagen werden

vom 1. Januar 2003 bis

31. Dezember 2003

ab 1. Januar 2004

in Höhe von 91,0 v. H.,

in Höhe von 92,5 v. H.

gezahlt.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 11**vom 31. Januar 2003****zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001 und durch § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

- § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Lohnstufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe gezahlt.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als Lohnstufe 1 erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabel-

lohn aus der nächstniedrigeren als der nach den Unterabsätzen 1 und 2 zustehenden Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe.“

- § 27 Abs. 1 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit
vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 1,16 €,
vom 1. Januar 2004 an 1,18 €,

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 0,58 €,
vom 1. Januar 2004 an 0,59 €.“

- § 29 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) vom 1. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 von 93,06 €,
b) vom 1. Januar 2004 an von 94,59 €“

- Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a

vom 1. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 55,84 €,
vom 1. Januar 2004 an 56,76 €,

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchst. aa

vom 1. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 41,88 €,
vom 1. Januar 2004 an 42,57 €,

bb) Doppelbuchst. bb

vom 1. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 32,57 €,
vom 1. Januar 2004 an 33,11 €

monatlich.“

- § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am Fünfzehnten“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines

Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

6. In der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 wird Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

7. In § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Wörter „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

8. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A werden Nr. 7a SR 2 a, Nr. 4a SR 2 e, Nr. 4b SR 2 h und Nr. 4a SR 2 m gestrichen.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4a SR 2 c, Nr. 3a SR 2 g und Nr. 4a SR 2 l werden gestrichen.

bb) In der Protokollnotiz zu Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 g wird Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 31. Januar 2003

**zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
(Mantel-TV Azubi-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden dem Buchstaben b die Wörter „es sei denn, dass die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen,“ angefügt.

b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärungen“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.

bb) Die Nummernbezeichnung „1.“ sowie die Protokollerklärung Nr. 2 werden gestrichen.

2. § 6 a wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am 15.“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

4. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „31. Oktober 2002“ durch das Datum „31. Januar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in

Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 31. Oktober 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 31. Januar 2003

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
(Mantel-TV AiP-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Ju-

li 1996 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 7,“ gestrichen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 31. Januar 2003

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
(Mantel-TV Schü-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Tarifvertrag

(Gewerkschaften)

vom 31. Januar 2003

andererseits

zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)

wird Folgendes vereinbart:

Zwischen

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Juli 1996 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O), vom 5. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 8a,“ gestrichen.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
2. Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
3. Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
4. Auszubildende (TV Zuwendung Azubi-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
5. Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),

6. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Zuwendung Schü-O), vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
7. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),

wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 13. Juni 2000“ durch die Worte „ , am 13. Juni 2000 und am 9. Januar 2003“ und

aa) in dem unter Nr. 1 bezeichneten Tarifvertrag die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 v. H. und vom 1. September 2001 an 64,35 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April bis 31. Dezember 2003 62,84 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 62,22 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 61,60 v. H.“,

bb) in den unter Nrn. 2 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 v. H. und vom 1. September 2001 an 64,35 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 62,84 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 62,22 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 61,60 v. H.“,

cc) in dem unter Nr. 4 bezeichneten Tarifvertrag die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 66,75 v. H. und vom 1. September 2001 an 65,19 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 63,66 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 63,03 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 62,41 v. H.“,

dd) in den unter Nrn. 5, 6 und 7 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 65,89 v. H. und vom 1. September 2001 an 64,35 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 62,84 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 62,22 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 61,60 v. H.“

ersetzt.

- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 31. Januar 2003

zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 des zuletzt durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Oktober 2000 geänderten Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2007“ und die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2003

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Änderungsstarifvertrag Nr. 1
vom 31. Januar 2003
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des ATV

Der Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 37 die Angabe „§ 37a Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „die Pflichtversicherung“, die Worte „einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „aus § 37“ die Worte „oder § 37a“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sich aus § 37a nichts anderes ergibt.“
5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost

(1) ¹Bei Pflichtversicherten, deren Zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst und für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 0,2 v. H. und ab 1. Januar 2004 0,5 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v. H. angehoben wird, erhöht sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. ³Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig. ⁴Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v. H. steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf den Höchstsatz von 2 v. H.

(2) In den Fällen der freiwilligen Versicherung aufgrund von § 2 Abs. 2 wird ein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag zur freiwilligen Versicherung erhoben; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Anlagen

Teil II

Tarifverträge und Tabellen

Anlage 1a

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O

Gültig
für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IV a sowie Kr. I bis Kr. XI vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003,
für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003

Verg.Gr.	Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in Euro)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	8,25	2,06	10,31	2,06	11,14	2,89	12,38	4,13	2,06	8,25
IX b	8,69	2,17	10,86	2,17	11,73	3,04	13,04	4,35	2,17	8,69
IX a	8,85	2,21	11,06	2,21	11,95	3,10	13,28	4,43	2,21	8,85
VIII	9,19	2,30	11,49	2,30	12,41	3,22	13,79	4,60	2,30	9,19
VII	9,79	2,45	12,24	2,45	13,22	3,43	14,69	4,90	2,45	9,79
VI a/b	10,43	2,61	13,04	2,61	14,08	3,65	15,65	5,22	2,61	10,43
V c	11,23	2,81	14,04	2,81	15,16	3,93	16,85	5,62	2,81	11,23
V a/b	12,30	2,46	14,76	3,08	16,61	4,31	18,45	6,15	3,08	12,30
IV b	13,31	2,00	15,31	3,33	17,97	4,66	19,97	6,66	3,33	13,31
IV a	14,46	2,17	16,63	3,62	19,52	5,06	21,69	7,23	3,62	14,46
III	15,71	2,36	18,07	3,93	21,21	5,50	23,57	7,86	3,93	15,71
II b	16,52	2,48	19,00	4,13	22,30	5,78	24,78	8,26	4,13	16,52
II a	17,40	2,61	20,01	4,35	23,49	6,09	26,10	8,70	4,35	17,40
I b	19,00	2,85	21,85	4,75	25,65	6,65	28,50	9,50	4,75	19,00
I a	20,66	3,10	23,76	5,17	27,89	7,23	30,99	10,33	5,17	20,66
I	22,54	3,38	25,92	5,64	30,43	7,89	33,81	11,27	5,64	22,54
Kr. I	9,13	2,28	11,41	2,28	12,33	3,20	13,70	4,57	2,28	9,13
Kr. II	9,56	2,39	11,95	2,39	12,91	3,35	14,34	4,78	2,39	9,56
Kr. III	10,05	2,51	12,56	2,51	13,57	3,52	15,08	5,03	2,51	10,05
Kr. IV	10,60	2,65	13,25	2,65	14,31	3,71	15,90	5,30	2,65	10,60
Kr. V	11,16	2,79	13,95	2,79	15,07	3,91	16,74	5,58	2,79	11,16
Kr. V a	11,47	2,87	14,34	2,87	15,48	4,01	17,21	5,74	2,87	11,47
Kr. VI	11,91	2,98	14,89	2,98	16,08	4,17	17,87	5,96	2,98	11,91
Kr. VII	12,79	2,56	15,35	3,20	17,27	4,48	19,19	6,40	3,20	12,79
Kr. VIII	13,55	2,71	16,26	3,39	18,29	4,74	20,33	6,78	3,39	13,55
Kr. IX	14,39	2,16	16,55	3,60	19,43	5,04	21,59	7,20	3,60	14,39
Kr. X	15,29	2,29	17,58	3,82	20,64	5,35	22,94	7,65	3,82	15,29
Kr. XI	16,27	2,44	18,71	4,07	21,96	5,69	24,41	8,14	4,07	16,27
Kr. XII	17,24	2,59	19,83	4,31	23,27	6,03	25,86	8,62	4,31	17,24
Kr. XIII	18,71	2,81	21,52	4,68	25,26	6,55	28,07	9,36	4,68	18,71

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003

Verg.Gr.	Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich		
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.		ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in Euro)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III	15,34	2,30	17,64	3,84	20,71	5,37	23,01	7,67	3,84	15,34
II b	16,13	2,42	18,55	4,03	21,78	5,65	24,20	8,07	4,03	16,13
II a	16,99	2,55	19,54	4,25	22,94	5,95	25,49	8,50	4,25	16,99
I b	18,56	2,78	21,34	4,64	25,06	6,50	27,84	9,28	4,64	18,56
I a	20,17	3,03	23,20	5,04	27,23	7,06	30,26	10,09	5,04	20,17
I	22,01	3,30	25,31	5,50	29,71	7,70	33,02	11,01	5,50	22,01
Kr. XII	16,84	2,53	19,37	4,21	22,73	5,89	25,26	8,42	4,21	16,84
Kr. XIII	18,27	2,74	21,01	4,57	24,66	6,39	27,41	9,14	4,57	18,27

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	11,63	11,82	12,01	12,20	12,40	12,59	12,80	13,00
8a	11,38	11,57	11,75	11,94	12,13	12,32	12,52	12,72
8	11,13	11,31	11,49	11,68	11,86	12,05	12,25	12,44
7a	10,89	11,07	11,24	11,42	11,61	11,79	11,98	12,17
7	10,65	10,82	11,00	11,17	11,35	11,53	11,72	11,91
6a	10,42	10,59	10,76	10,93	11,11	11,28	11,47	11,65
6	10,19	10,36	10,52	10,69	10,86	11,04	11,21	11,39
5a	9,98	10,13	10,30	10,46	10,63	10,80	10,97	11,15
5	9,76	9,91	10,07	10,23	10,40	10,56	10,73	10,90
4a	9,55	9,70	9,85	10,01	10,17	10,33	10,50	10,67
4	9,34	9,48	9,64	9,79	9,95	10,11	10,27	10,43
3a	9,13	9,28	9,43	9,58	9,73	9,89	10,05	10,21
3	8,93	9,08	9,22	9,37	9,52	9,67	9,83	9,98
2a	8,74	8,88	9,02	9,17	9,31	9,46	9,61	9,77
2	8,55	8,69	8,82	8,97	9,11	9,25	9,40	9,55
1a	8,36	8,50	8,63	8,77	8,91	9,06	9,20	9,35
1	8,18	8,31	8,44	8,58	8,72	8,86	9,00	9,14

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohnstarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
9	11,08	11,27	11,46	11,65	11,85	12,04	12,25	12,45
8a	10,83	11,01	11,20	11,39	11,58	11,77	11,97	12,17
8	10,58	10,76	10,94	11,12	11,31	11,50	11,69	11,89
7a	10,34	10,52	10,69	10,87	11,06	11,24	11,43	11,62
7	10,10	10,27	10,45	10,62	10,80	10,98	11,17	11,35
6a	9,87	10,04	10,21	10,38	10,56	10,73	10,91	11,10
6	9,64	9,81	9,97	10,14	10,31	10,49	10,66	10,84
5a	9,42	9,58	9,75	9,91	10,08	10,25	10,42	10,60
5	9,20	9,36	9,52	9,68	9,84	10,01	10,18	10,35
4a	8,99	9,15	9,30	9,46	9,62	9,78	9,95	10,12
4	8,78	8,93	9,09	9,24	9,40	9,56	9,72	9,88
3a	8,67	8,81	8,96	9,11	9,27	9,42	9,58	9,74
3	8,47	8,61	8,76	8,90	9,05	9,20	9,36	9,52
2a	8,27	8,41	8,56	8,70	8,85	9,00	9,15	9,30
2	8,08	8,22	8,36	8,50	8,64	8,79	8,94	9,09
1a	7,90	8,03	8,17	8,31	8,45	8,59	8,73	8,88
1	7,71	7,85	7,98	8,11	8,25	8,39	8,53	8,68

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

91 %

Zeitzuschläge

nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb-O,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTArb-O

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellenlohnes der Stufe I	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfestagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Frei- zeitausgleich 135 v.H.	mit Frei- zeitausgleich 35 v.H.	ohne Frei- zeitausgleich 150 v.H.	mit Frei- zeitausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
9	11,63	2,91	14,54	3,49	4,07	15,70	17,45	5,82	2,91	11,63
8a	11,38	2,85	14,23	3,41	3,98	15,36	17,07	5,69	2,85	11,38
8	11,13	2,78	13,91	3,34	3,90	15,03	16,70	5,57	2,78	11,13
7a	10,89	2,72	13,61	3,27	3,81	14,70	16,34	5,45	2,72	10,89
7	10,65	2,66	13,31	3,20	3,73	14,38	15,98	5,33	2,66	10,65
6a	10,42	2,61	13,03	3,13	3,65	14,07	15,63	5,21	2,61	10,42
6	10,19	2,55	12,74	3,06	3,57	13,76	15,29	5,10	2,55	10,19
5a	9,98	2,50	12,48	2,99	3,49	13,47	14,97	4,99	2,50	9,98
5	9,76	2,44	12,20	2,93	3,42	13,18	14,64	4,88	2,44	9,76
4a	9,55	2,39	11,94	2,87	3,34	12,89	14,33	4,78	2,39	9,55
4	9,34	2,34	11,68	2,80	3,27	12,61	14,01	4,67	2,34	9,34
3a	9,13	2,28	11,41	2,74	3,20	12,33	13,70	4,57	2,28	9,13
3	8,93	2,23	11,16	2,68	3,13	12,06	13,40	4,47	2,23	8,93
2a	8,74	2,19	10,93	2,62	3,06	11,80	13,11	4,37	2,19	8,74
2	8,55	2,14	10,69	2,57	2,99	11,54	12,83	4,28	2,14	8,55
1a	8,36	2,09	10,45	2,51	2,93	11,29	12,54	4,18	2,09	8,36
1	8,18	2,05	10,23	2,45	2,86	11,04	12,27	4,09	2,05	8,18

(in Euro)

91 %

Anlage 5a

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
80,79	161,58	242,37	323,16	403,95	484,74

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,79 Euro.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
1, 1 a und 2	4,65 Euro	23,26 Euro
2 a, 3 und 3 a	4,65 Euro	18,61 Euro
4	4,65 Euro	13,96 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

^{*)} Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb-O abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb-O den Sozialzuschlag anteilig.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum

nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O)
(Euro-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Arzt im Praktikum	Stundenentgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)	
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa)	Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
im ersten Jahr der Tätigkeit	6,08	6,99	0,91	1,52	8,21	2,13	9,12	3,04	1,52	6,08
im zweiten Jahr der Tätigkeit	6,92	7,96	1,04	1,73	9,34	2,42	10,38	3,46	1,73	6,92
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,16 Euro
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,58 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vorhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

91 %

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler
nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O)
(Euro-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Schüler/ Schülerinnen	Stunden- vergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2)	Überstunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)			
					ohne Frei- zeitausgleich 6	bei Freizeit- ausgleich 7	ohne Freizeit- ausgleich 8	bei Freizeit- ausgleich 9	Ostern, Pfingsten (D.-buchst. aa)	Weihnachten, Neujahr (D.-buchst. bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege										
im 1. Ausbildungsjahr	3,74	4,68	0,94	0,94	5,05	1,31	5,61	1,87	0,94	3,74
im 2. Ausbildungsjahr	4,04	5,05	1,01	1,01	5,45	1,41	6,06	2,02	1,01	4,04
im 3. Ausbildungsjahr	4,53	5,66	1,13	1,13	6,12	1,59	6,80	2,27	1,13	4,53
in der Krankenpflegehilfe	3,40	4,25	0,85	0,85	4,59	1,19	5,10	1,70	0,85	3,40
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,16 Euro
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,58 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vorhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O
(Spalten 2 bis 11 - Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Praktikanten(innen) mit Entgelt von	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)
					ohne Freizeitausgleich 6	bei Freizeitausgleich 7	ohne Freizeit- ausgleich 8	bei Freizeit- ausgleich 9	
1									
1.009,15	5,80	7,25	1,45	1,45	7,83	2,03	8,70	2,90	1,45
1.056,29	6,07	7,59	1,52	1,52	8,19	2,12	9,11	3,04	1,52
1.242,80	7,14	8,57	1,43	1,79	9,64	2,50	10,71	3,57	1,79
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt 1,16 Euro									
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt 0,58 Euro									

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O

Gültig
vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Verg. Gr.	Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15/v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in Euro)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	8,47	2,12	10,59	2,12	11,43	2,96	12,71	4,24	2,12	8,47
IX b	8,92	2,23	11,15	2,23	12,04	3,12	13,38	4,46	2,23	8,92
IX a	9,09	2,27	11,36	2,27	12,27	3,18	13,64	4,55	2,27	9,09
VIII	9,43	2,36	11,79	2,36	12,73	3,30	14,15	4,72	2,36	9,43
VII	10,05	2,51	12,56	2,51	13,57	3,52	15,08	5,03	2,51	10,05
VI a/b	10,70	2,68	13,38	2,68	14,45	3,75	16,05	5,35	2,68	10,70
V c	11,53	2,88	14,41	2,88	15,57	4,04	17,30	5,77	2,88	11,53
V a/b	12,63	2,53	15,16	3,16	17,05	4,42	18,95	6,32	3,16	12,63
IV b	13,67	2,05	15,72	3,42	18,45	4,78	20,51	6,84	3,42	13,67
IV a	14,84	2,23	17,07	3,71	20,03	5,19	22,26	7,42	3,71	14,84
III	16,13	2,42	18,55	4,03	21,78	5,65	24,20	8,07	4,03	16,13
II b	16,96	2,54	19,50	4,24	22,90	5,94	25,44	8,48	4,24	16,96
II a	17,87	2,68	20,55	4,47	24,12	6,25	26,81	8,94	4,47	17,87
I b	19,51	2,93	22,44	4,88	26,34	6,83	29,27	9,76	4,88	19,51
I a	21,21	3,18	24,39	5,30	28,63	7,42	31,82	10,61	5,30	21,21
I	23,14	3,47	26,61	5,79	31,24	8,10	34,71	11,57	5,79	23,14
Kr. I	9,37	2,34	11,71	2,34	12,65	3,28	14,06	4,69	2,34	9,37
Kr. II	9,82	2,46	12,28	2,46	13,26	3,44	14,73	4,91	2,46	9,82
Kr. III	10,32	2,58	12,90	2,58	13,93	3,61	15,48	5,16	2,58	10,32
Kr. IV	10,88	2,72	13,60	2,72	14,69	3,81	16,32	5,44	2,72	10,88
Kr. V	11,46	2,87	14,33	2,87	15,47	4,01	17,19	5,73	2,87	11,46
Kr. V a	11,77	2,94	14,71	2,94	15,89	4,12	17,66	5,89	2,94	11,77
Kr. VI	12,22	3,06	15,28	3,06	16,50	4,28	18,33	6,11	3,06	12,22
Kr. VII	13,13	2,63	15,76	3,28	17,73	4,60	19,70	6,57	3,28	13,13
Kr. VIII	13,91	2,78	16,69	3,48	18,78	4,87	20,87	6,96	3,48	13,91
Kr. IX	14,77	2,22	16,99	3,69	19,94	5,17	22,16	7,39	3,69	14,77
Kr. X	15,70	2,36	18,06	3,93	21,20	5,50	23,55	7,85	3,93	15,70
Kr. XI	16,70	2,51	19,21	4,18	22,55	5,85	25,05	8,35	4,18	16,70
Kr. XII	17,70	2,66	20,36	4,43	23,90	6,20	26,55	8,85	4,43	17,70
Kr. XIII	19,21	2,88	22,09	4,80	25,93	6,72	28,82	9,61	4,80	19,21

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	11,94	12,13	12,33	12,53	12,73	12,93	13,14	13,35
8a	11,69	11,87	12,06	12,26	12,45	12,65	12,85	13,06
8	11,43	11,61	11,80	11,99	12,18	12,37	12,57	12,77
7a	11,18	11,36	11,54	11,73	11,92	12,11	12,30	12,50
7	10,94	11,11	11,29	11,47	11,65	11,84	12,03	12,22
6a	10,70	10,87	11,05	11,22	11,40	11,59	11,77	11,96
6	10,47	10,63	10,80	10,98	11,15	11,33	11,51	11,70
5a	10,24	10,40	10,57	10,74	10,91	11,09	11,26	11,44
5	10,02	10,18	10,34	10,50	10,67	10,84	11,02	11,19
4a	9,80	9,96	10,12	10,28	10,44	10,61	10,78	10,95
4	9,58	9,74	9,89	10,05	10,21	10,38	10,54	10,71
3a	9,38	9,53	9,68	9,84	9,99	10,15	10,32	10,48
3	9,17	9,32	9,47	9,62	9,77	9,93	10,09	10,25
2a	8,97	9,12	9,26	9,41	9,56	9,72	9,87	10,03
2	8,78	8,92	9,06	9,20	9,35	9,50	9,65	9,81
1a	8,59	8,73	8,86	9,01	9,15	9,30	9,45	9,60
1	8,40	8,53	8,67	8,81	8,95	9,09	9,24	9,39

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohnstarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
9	11,38	11,57	11,76	11,96	12,16	12,36	12,57	12,78
8a	11,12	11,31	11,50	11,69	11,89	12,09	12,29	12,49
8	10,86	11,05	11,23	11,42	11,61	11,81	12,01	12,21
7a	10,62	10,80	10,98	11,16	11,35	11,54	11,74	11,93
7	10,37	10,55	10,72	10,91	11,09	11,28	11,46	11,66
6a	10,14	10,31	10,48	10,66	10,84	11,02	11,21	11,39
6	9,90	10,07	10,24	10,41	10,59	10,77	10,95	11,13
5a	9,68	9,84	10,01	10,17	10,35	10,52	10,70	10,88
5	9,45	9,61	9,77	9,94	10,11	10,28	10,45	10,63
4a	9,23	9,39	9,55	9,71	9,88	10,04	10,21	10,39
4	9,02	9,17	9,33	9,49	9,65	9,81	9,98	10,15
3a	8,90	9,05	9,20	9,36	9,51	9,67	9,84	10,00
3	8,69	8,84	8,99	9,14	9,29	9,45	9,61	9,77
2a	8,50	8,64	8,78	8,93	9,08	9,24	9,39	9,55
2	8,30	8,44	8,58	8,73	8,87	9,02	9,17	9,33
1a	8,11	8,25	8,39	8,53	8,67	8,82	8,97	9,12
1	7,92	8,05	8,19	8,33	8,47	8,61	8,76	8,91

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

92,5 %

Zeitzuschläge

nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb-O,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTArb-O

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatslohnstabellenlohnes der Stufe I	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H.	mit Freizeitausgleich 35 v.H.	ohne Freizeitausgleich 150 v.H.	mit Freizeitausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in Euro)										
9	11,94	2,99	14,93	3,58	16,12	4,18	17,91	5,97	2,99	11,94
8a	11,69	2,92	14,61	3,51	15,78	4,09	17,54	5,85	2,92	11,69
8	11,43	2,86	14,29	3,43	15,43	4,00	17,15	5,72	2,86	11,43
7a	11,18	2,80	13,98	3,35	15,09	3,91	16,77	5,59	2,80	11,18
7	10,94	2,74	13,68	3,28	14,77	3,83	16,41	5,47	2,74	10,94
6a	10,70	2,68	13,38	3,21	14,45	3,75	16,05	5,35	2,68	10,70
6	10,47	2,62	13,09	3,14	14,13	3,66	15,71	5,24	2,62	10,47
5a	10,24	2,56	12,80	3,07	13,82	3,58	15,36	5,12	2,56	10,24
5	10,02	2,51	12,53	3,01	13,53	3,51	15,03	5,01	2,51	10,02
4a	9,80	2,45	12,25	2,94	13,23	3,43	14,70	4,90	2,45	9,80
4	9,58	2,40	11,98	2,87	12,93	3,35	14,37	4,79	2,40	9,58
3a	9,38	2,35	11,73	2,81	12,66	3,28	14,07	4,69	2,35	9,38
3	9,17	2,29	11,46	2,75	12,38	3,21	13,76	4,59	2,29	9,17
2a	8,97	2,24	11,21	2,69	12,11	3,14	13,46	4,49	2,24	8,97
2	8,78	2,20	10,98	2,63	11,85	3,07	13,17	4,39	2,20	8,78
1a	8,59	2,15	10,74	2,58	11,60	3,01	12,89	4,30	2,15	8,59
1	8,40	2,10	10,50	2,52	11,34	2,94	12,60	4,20	2,10	8,40

92,5 %

Anlage 5b

Sozialzuschlag für Arbeiter

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
82,94	165,88	248,82	331,76	414,70	497,64

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,94 Euro.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
1, 1 a und 2	4,73 Euro	23,64 Euro
2 a, 3 und 3 a	4,73 Euro	18,92 Euro
4	4,73 Euro	14,19 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb-O abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb-O den Sozialzuschlag anteilig.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum

nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O
(Euro-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Arzt im Praktikum	Stundenentgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)			
				ohne Freizeitgleich	bei Freizeitgleich					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
im ersten Jahr der Tätigkeit	6,24	7,18	0,94	1,56	8,42	2,18	9,36	3,12	1,56	6,24
im zweiten Jahr der Tätigkeit	7,11	8,18	1,07	1,78	9,60	2,49	10,67	3,56	1,78	7,11
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vorhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

92,5 %

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler
nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O)

(Euro-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Schüler/ Schülerinnen	Stunden- vergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2)	Überstunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)			
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege										
im 1. Ausbildungsjahr	3,84	4,80	0,96	0,96	5,18	1,34	5,76	1,92	0,96	3,84
im 2. Ausbildungsjahr	4,15	5,19	1,04	1,04	5,60	1,45	6,23	2,08	1,04	4,15
im 3. Ausbildungsjahr	4,66	5,83	1,17	1,17	6,29	1,63	6,99	2,33	1,17	4,66
in der Krankenpflegehilfe	3,49	4,36	0,87	0,87	4,71	1,22	5,24	1,75	0,87	3,49
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vorhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

92,5 %

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O)
(Spalten 2 bis 11 - Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich Euro	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)	
					ohne Frei- zeitausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.036,05	5,95	7,44	1,49	1,49	8,03	2,08	8,93	2,98	1,49	5,95
1.084,44	6,23	7,79	1,56	1,56	8,41	2,18	9,35	3,12	1,56	6,23
1.275,92	7,33	8,80	1,47	1,83	9,90	2,57	11,00	3,67	1,83	7,33
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O

Gültig ab 1. Mai 2004

Verg.Gr.	Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenferientagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenferientagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in Euro)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	8,55	2,14	10,69	2,14	11,54	2,99	12,83	4,28	2,14	8,55
IX b	9,01	2,25	11,26	2,25	12,16	3,15	13,52	4,51	2,25	9,01
IX a	9,18	2,30	11,48	2,30	12,39	3,21	13,77	4,59	2,30	9,18
VIII	9,53	2,38	11,91	2,38	12,87	3,34	14,30	4,77	2,38	9,53
VII	10,15	2,54	12,69	2,54	13,70	3,55	15,23	5,08	2,54	10,15
VI a/b	10,81	2,70	13,51	2,70	14,59	3,78	16,22	5,41	2,70	10,81
V c	11,65	2,91	14,56	2,91	15,73	4,08	17,48	5,83	2,91	11,65
V a/b	12,75	2,55	15,30	3,19	17,21	4,46	19,13	6,38	3,19	12,75
IV b	13,80	2,07	15,87	3,45	18,63	4,83	20,70	6,90	3,45	13,80
IV a	14,99	2,25	17,24	3,75	20,24	5,25	22,49	7,50	3,75	14,99
III	16,29	2,44	18,73	4,07	21,99	5,70	24,44	8,15	4,07	16,29
II b	17,13	2,57	19,70	4,28	23,13	6,00	25,70	8,57	4,28	17,13
II a	18,04	2,71	20,75	4,51	24,35	6,31	27,06	9,02	4,51	18,04
I b	19,71	2,96	22,67	4,93	26,61	6,90	29,57	9,86	4,93	19,71
I a	21,42	3,21	24,63	5,36	28,92	7,50	32,13	10,71	5,36	21,42
I	23,37	3,51	26,88	5,84	31,55	8,18	35,06	11,69	5,84	23,37
Kr. I	9,47	2,37	11,84	2,37	12,78	3,31	14,21	4,74	2,37	9,47
Kr. II	9,92	2,48	12,40	2,48	13,39	3,47	14,88	4,96	2,48	9,92
Kr. III	10,42	2,61	13,03	2,61	14,07	3,65	15,63	5,21	2,61	10,42
Kr. IV	10,99	2,75	13,74	2,75	14,84	3,85	16,49	5,50	2,75	10,99
Kr. V	11,57	2,89	14,46	2,89	15,62	4,05	17,36	5,79	2,89	11,57
Kr. V a	11,89	2,97	14,86	2,97	16,05	4,16	17,84	5,95	2,97	11,89
Kr. VI	12,35	3,09	15,44	3,09	16,67	4,32	18,53	6,18	3,09	12,35
Kr. VII	13,26	2,65	15,91	3,32	17,90	4,64	19,89	6,63	3,32	13,26
Kr. VIII	14,05	2,81	16,86	3,51	18,97	4,92	21,08	7,03	3,51	14,05
Kr. IX	14,92	2,24	17,16	3,73	20,14	5,22	22,38	7,46	3,73	14,92
Kr. X	15,85	2,38	18,23	3,96	21,40	5,55	23,78	7,93	3,96	15,85
Kr. XI	16,87	2,53	19,40	4,22	22,77	5,90	25,31	8,44	4,22	16,87
Kr. XII	17,88	2,68	20,56	4,47	24,14	6,26	26,82	8,94	4,47	17,88
Kr. XIII	19,40	2,91	22,31	4,85	26,19	6,79	29,10	9,70	4,85	19,40

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Mai 2004

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	12,06	12,26	12,45	12,65	12,85	13,06	13,27	13,48
8a	11,80	11,99	12,18	12,38	12,58	12,78	12,98	13,19
8	11,54	11,73	11,92	12,11	12,30	12,50	12,70	12,90
7a	11,30	11,48	11,66	11,85	12,04	12,23	12,42	12,62
7	11,05	11,22	11,40	11,59	11,77	11,96	12,15	12,34
6a	10,81	10,98	11,16	11,34	11,52	11,70	11,89	12,08
6	10,57	10,74	10,91	11,09	11,26	11,44	11,63	11,81
5a	10,34	10,51	10,68	10,85	11,02	11,20	11,38	11,56
5	10,12	10,28	10,44	10,61	10,78	10,95	11,13	11,30
4a	9,90	10,06	10,22	10,38	10,55	10,72	10,89	11,06
4	9,68	9,84	9,99	10,15	10,31	10,48	10,65	10,82
3a	9,47	9,62	9,78	9,93	10,09	10,25	10,42	10,58
3	9,26	9,41	9,56	9,71	9,87	10,03	10,19	10,35
2a	9,06	9,21	9,36	9,51	9,66	9,81	9,97	10,13
2	8,86	9,01	9,15	9,30	9,45	9,60	9,75	9,91
1a	8,67	8,81	8,95	9,10	9,24	9,39	9,54	9,69
1	8,48	8,62	8,76	8,90	9,04	9,18	9,33	9,48

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Mai 2004

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
9	11,49	11,69	11,88	12,08	12,28	12,49	12,70	12,91
8a	11,23	11,42	11,61	11,81	12,01	12,21	12,41	12,62
8	10,97	11,16	11,34	11,54	11,73	11,93	12,13	12,33
7a	10,72	10,90	11,09	11,27	11,46	11,66	11,85	12,05
7	10,48	10,65	10,83	11,01	11,20	11,39	11,58	11,77
6a	10,24	10,41	10,59	10,76	10,95	11,13	11,32	11,51
6	10,00	10,17	10,34	10,52	10,69	10,87	11,06	11,24
5a	9,77	9,94	10,11	10,28	10,45	10,63	10,81	10,99
5	9,54	9,71	9,87	10,04	10,21	10,38	10,56	10,73
4a	9,33	9,49	9,65	9,81	9,98	10,14	10,32	10,49
4	9,11	9,26	9,42	9,58	9,74	9,91	10,08	10,25
3a	8,99	9,14	9,29	9,45	9,61	9,77	9,93	10,10
3	8,78	8,93	9,08	9,23	9,39	9,54	9,71	9,87
2a	8,58	8,73	8,87	9,02	9,17	9,33	9,49	9,65
2	8,38	8,52	8,67	8,81	8,96	9,11	9,27	9,42
1a	8,19	8,33	8,47	8,61	8,76	8,91	9,06	9,21
1	8,00	8,13	8,27	8,41	8,55	8,70	8,85	9,00

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O

92,5 %

Zeitzuschläge

nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb-O,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTArb-O

Gültig ab 1. Mai 2004

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellenlohnes der Stufe I	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenferiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenferiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Frei- zeitausgleich 135 v.H.	mit Frei- zeitausgleich 35 v.H.	ohne Frei- zeitausgleich 150 v.H.	mit Frei- zeitausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
9	12,06	3,02	15,08	3,62	16,28	4,22	18,09	6,03	3,02	12,06
8a	11,80	2,95	14,75	3,54	15,93	4,13	17,70	5,90	2,95	11,80
8	11,54	2,89	14,43	3,46	15,58	4,04	17,31	5,77	2,89	11,54
7a	11,30	2,83	14,13	3,39	15,26	3,96	16,95	5,65	2,83	11,30
7	11,05	2,76	13,81	3,32	14,92	3,87	16,58	5,53	2,76	11,05
6a	10,81	2,70	13,51	3,24	14,59	3,78	16,22	5,41	2,70	10,81
6	10,57	2,64	13,21	3,17	14,27	3,70	15,86	5,29	2,64	10,57
5a	10,34	2,59	12,93	3,10	13,96	3,62	15,51	5,17	2,59	10,34
5	10,12	2,53	12,65	3,04	13,66	3,54	15,18	5,06	2,53	10,12
4a	9,90	2,48	12,38	2,97	13,37	3,47	14,85	4,95	2,48	9,90
4	9,68	2,42	12,10	2,90	13,07	3,39	14,52	4,84	2,42	9,68
3a	9,47	2,37	11,84	2,84	12,78	3,31	14,21	4,74	2,37	9,47
3	9,26	2,32	11,58	2,78	12,50	3,24	13,89	4,63	2,32	9,26
2a	9,06	2,27	11,33	2,72	12,23	3,17	13,59	4,53	2,27	9,06
2	8,86	2,22	11,08	2,66	11,96	3,10	13,29	4,43	2,22	8,86
1a	8,67	2,17	10,84	2,60	11,70	3,03	13,01	4,34	2,17	8,67
1	8,48	2,12	10,60	2,54	11,45	2,97	12,72	4,24	2,12	8,48

92,5 %

Anlage 5c

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Mai 2004

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
83,78	167,56	251,34	335,12	418,90	502,68

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,78 Euro.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
1, 1 a und 2	4,73 Euro	23,64 Euro
2 a, 3 und 3 a	4,73 Euro	18,92 Euro
4	4,73 Euro	14,19 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

^{*)} Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb-O abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb-O den Sozialzuschlag anteilig.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum

nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O)
(Euro-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig ab 1. Mai 2004

Arzt im Praktikum	Stundenentgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)	
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
im ersten Jahr der Tätigkeit	6,30	7,25	0,95	1,58	8,51	2,21	9,45	3,15	1,58	6,30
im zweiten Jahr der Tätigkeit	7,18	8,26	1,08	1,80	9,69	2,51	10,77	3,59	1,80	7,18
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

92,5 %

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler

nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O (i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O)
(Euro-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig ab 1. Mai 2004

Schüler/ Schülerinnen	Stunden- vergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2)	Überstunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Sonnntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)	
					ohne Frei- zeitausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa)	Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege										
im 1. Ausbildungsjahr	3,88	4,85	0,97	0,97	5,24	1,36	5,82	1,94	0,97	3,88
im 2. Ausbildungsjahr	4,19	5,24	1,05	1,05	5,66	1,47	6,29	2,10	1,05	4,19
im 3. Ausbildungsjahr	4,70	5,88	1,18	1,18	6,35	1,65	7,05	2,35	1,18	4,70
in der Krankenpflegehilfe	3,52	4,40	0,88	0,88	4,75	1,23	5,28	1,76	0,88	3,52
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

92,5 %

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O
(Spalten 2 bis 11 - Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig ab 1. Mai 2004

Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich Euro	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenferientagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenferientagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O)	
					ohne Frei- zeitausgleich 6	bei Freizeit- ausgleich 7	ohne Freizeit- ausgleich 8	bei Freizeit- ausgleich 9		Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.046,41	6,01	7,51	1,50	1,50	8,11	2,10	9,02	3,01	1,50	6,01
1.095,28	6,29	7,86	1,57	1,57	8,49	2,20	9,44	3,15	1,57	6,29
1.288,67	7,41	8,89	1,48	1,85	10,00	2,59	11,12	3,71	1,85	7,41
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt										1,18 Euro
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt										0,59 Euro

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Landeshaushalt -

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 20. November 2003

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2003 wird bestimmt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

1 Annahme von Kassenanordnungen

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2003 sind von der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse **bis zum 22. Dezember 2003** anzunehmen.

1.1.2 Annahmeanordnungen zur Auflösung von Verwahrungen können **bis zum 15. Januar 2004** von den Kassen angenommen werden.

1.1.3 Titelverwechslungen, die nicht rechtzeitig erkannt wurden, können noch **bis zum 15. Januar 2004** durch Umbuchungen berichtigt werden. Zur Ermittlung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen werden den nicht im HKR-Verfahren bewirtschaftenden Stellen entsprechende Buchungslisten für den Monat Dezember 2003 per 02.01.2004 durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen zum Kassenverfahren der taggleichen Zahlbarmachung sind **bis zum 29. Dezember 2003** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.2 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind **bis zum 31. Dezember 2003** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind **bis zum 9. Januar 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen. Ablieferungen an den Bund für das Haushaltsjahr 2003 hat die Kasse an Einzahlungen bis zum Buchungstag 18.12.2003 zu buchen.

1.2.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Telefonprovidervertrages mit der Deutschen Telekom sind **bis zum 15. Januar 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.5 Kassenanordnungen zur Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind

bis zum 23. Januar 2004 von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.6 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk - für Ausgaben der Titelgruppe 99 für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht - sind **bis zum 26. Januar 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter Nummer 5.3 genannten Rücklagen sind **bis zum 10. Februar 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.8 Über die vorgenannten Termine hinaus sind Auszahlungen nur in absolut unabwiesbaren Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein schriftlicher, von der jeweiligen Hausleitung des jeweiligen Ministeriums gezeichneter Antrag an die Leitung des Ministeriums der Finanzen zu richten.

1.3 Form der Einreichung der Kassenanordnungen

1.3.1 Die genannten Termine beziehen sich auf den Eingang der Kassenanordnungen als Datensatz und - in den besonders geregelten bzw. zugelassenen Fällen - in Papierform.

1.3.2 Die Kassenanordnungen für die oben geregelten sowie für sonstige unabwiesbare Ausnahmen (Nummer 1.2 des Erlasses) sind der jeweiligen Kasse sowohl als Datensatz und **zusätzlich generell beleghaft (Kassenanordnung in Kopie)** einzureichen.

1.4 Übernahme der offenen Sollstellungen im HKR-Verfahren

Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2004. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden diesen Bewirtschaftern durch die Kasse in doppelter Ausführung zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt. Sie sind mit einem Erledigungsvermerk betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO zu versehen. Je eine Ausführung der Listen ist an die Kasse zurückzusenden. Die andere Ausführung ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

1.5 Übernahme der offenen Sollstellungen im manuellen Verfahren

1.5.1 Die Landeshauptkasse gibt den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren mitwirken, unerledigte Annahmeanordnungen **ab dem 19. Januar 2004** zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigelegt.

1.5.2 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.5.1 sind

durch die anordnenden Stellen neu für das Haushaltsjahr 2004 zu erstellen und den Kassen **bis spätestens zum 30. Januar 2004** zu übergeben. In der HÜL-E für 2003 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2004 anzubringen.

- 1.5.3 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.5.1 übergebenen Listen über offene Sollstellungen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO) vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben. Eine Ausfertigung der Listen mit Erledigungsvermerken betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

2 Letzter Zahlungstag

- 2.1 Für die Landeshauptkasse und die Landesjustizkasse ist **der 30. Dezember 2003** der letzte Auszahlungstag für das Haushaltsjahr 2003 sowie **der 15. Januar 2004** (Datum Kontoauszug) gemäß § 72 Abs. 3 LHO der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2003.

- 2.2 Für alle Finanzkassen ist **der 22. Dezember 2003** der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2003.

Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisung VZ und Zahlungsmittel), die im Finanzamt am 22.12.2003 bis 12 Uhr vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2003 anzuweisen und bis zum Tagesbuchungsschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.

- 2.3 Abweichend von Nummer 2.1 ist gemäß § 72 Abs. 6 LHO für Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51 sowie Titel 119 52 (BAföG) der **17. Dezember 2003** (Datum Kontoauszug) der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2003.

3 Abschluss der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2003 sind bei der Landeshauptkasse aufgrund der besonderen Mitteilung des Ministeriums der Finanzen abzuschließen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Landeshauptkasse alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung) **bis zum 16. Januar 2004** vorzunehmen sind.

4 Vorlage der Abschlussnachweisungen

- 4.1 Die Abschlussnachweisungen liegen der Landeshauptkasse vor

- 4.1.1 in Form einer kumulierten Sachbuchdatei (per 02.01.2004) **am 5. Januar 2004**, die Abschlussnachweisungen der Landesjustizkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2003 (per 02.01.2004) **am 2. Januar 2004**,

- 4.1.2 per Buchungsschluss 16. Januar 2004 (siehe Nummer 3) **bis zum 19. Januar 2004**

- 4.1.3 sowie für den Haushaltsvollzug 2003 **bis zum 12. Februar 2004 (per 11.02.2004)**.

- 4.2 Der Jahresabschluss für die Finanzkassen der Finanzämter, der durch das Finanzrechenzentrum Cottbus am 23. Dezember 2003 erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 22. Dezember 2003 dokumentiert (siehe Nummer 2.2). Die Termine der Abteilung 3 sind zu beachten.

5 Bildung der Rücklagen

- 5.1 Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher am 16. Januar 2004 **zum 19. Januar 2004** zur Verfügung gestellt (Ausdruck der Buchführungsstände - Versendung per Fax oder E-Mail).

- 5.2 Entsprechend Nummer 1.2.6 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk für Ausgaben der Titelgruppe 99 nur für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht sowie hinsichtlich der Forstwirtschaft gemäß HH-Vermerk zu HGr. 6 bei Kapitel 10 080 **bis zum 26. Januar 2004** bei der Landeshauptkasse einzureichen. Die Rücklagebildung der Kostenerstattung für den Schöpfwerksbetrieb (Kapitel 10 040 Titel 637 20) entfällt.

- 5.3 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bzw. § 6 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2002/2003 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben vom 10. Juli 2003
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical

ist durch den BdH der zuständigen obersten Landesbehörden bzw. des Landtages, des Landesrechnungshofes oder des Landesverfassungsgerichts **bis zum 26. Januar 2004** beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklagen erfolgt durch das Ministerium der Finanzen **bis zum 4. Februar 2004**.

Entsprechend Nummer 1.2.7 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung

der genannten Rücklagen **bis zum 10. Februar 2004** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung werden in besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres geregelt.

6 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschluss- ergebnisse der Finanzkassen, besondere Nach- weisungen

6.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

6.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.

6.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“

6.2 Abschlussergebnisse der Finanzkassen

Die Abschlussergebnisse der Finanzkassen, sichtbar in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Finanzrechenzentrum Cottbus **bis zum 5. Januar 2004** vorzulegen.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Finanzkassen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 1). Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter und vom Kassenleiter zu unterschreiben und **bis zum 29. Januar 2004** an die Landeshauptkasse zu übersenden.

6.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist- Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis wird den obersten Landesbehörden unmittelbar nach Fertigstellung eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben übersandt. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen. Das kassenmäßige Ergebnis wird in Form der monatlichen Dateien der Haushaltsinformation bereitgestellt. Diese Dateien sind mit „Endgültiger Jahresabschluss“ gekennzeichnet.

6.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Ver- wahrungen und Vorschüsse

Nachstehende Nachweisungen sind der Landeshauptkasse **bis zum 29. Januar 2004** zuzuleiten:

6.4.1 durch die Finanzkassen bzw. das Finanzrechenzentrum eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse gemäß Anlage 2,

6.4.2 durch die Landesjustizkasse eine Ausfertigung der in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse.

6.4.3 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse aus dem HKR-Verfahren Profiskal (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse). Sie leitet dem Ministerium der Finanzen mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu. Die Zusammenstellung muss eine Unterscheidung nach Art der Verwahrungen je Kasse beinhalten.

6.4.4 Es wird darauf hingewiesen,

6.4.4.1 dass es nicht statthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.4.4.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist.

6.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsaus- zahlungen

6.5.1 Gemäß VV Nr. 6 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Unter Abschlagsauszahlungen sind Teilzahlungen auf geldliche Ansprüche zu verstehen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht endgültig der Höhe nach feststehen. Es sind in der Regel Zahlungen auf bereits erbrachte Teilleistungen eines Gesamtwerkes oder einer Gesamtlieferung (z. B. Reisekosten). Zu den nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen zählen auch nicht durch eine Jahresabrechnung abgerechnete Zahlungen für Gas, Wasser, Abwasser Strom usw. Die VV Nr. 7.1 zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt: „Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimmen, dass über Ausgaben für Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken (z. B. größere Baumaßnahmen) und die im Haushaltsplan einzeln veranschlagt sind, für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr zusammenhängend Rechnung gelegt wird. In diesem Falle sind die Istergebnisse der ein-

zelen Haushaltsjahre nach Abschluss der Maßnahme zusammenzustellen. Die Einbeziehung der jeweiligen Jahresergebnisse in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 4 bleibt unberührt; Nachweisungen über nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen (Nr. 6) brauchen nicht erstellt zu werden.“

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweise der offenen Abschlagsauszahlungen gesamt der Landeshauptkasse **bis zum 30. Januar 2004** zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

- 6.5.1.1 Dienststellen, die in Profiskal arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, werden gebeten, gemäß den Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.09.1995 sowie vom 27.09.1995 (beide AZ.: 28 - H 2007 - 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 3a). Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzung zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben sind, gilt Nummer 6.5.1.2 entsprechend.
- 6.5.1.2 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der VV Nr. 6 zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 3b). Für die Rechnungsprüfung sind auch die manuell erstellten Listen zum Nachweis offener Abschlagsauszahlungen je Dienststelle zu summieren sowie eine zusammenfassende Übersicht je Einzelplan zu erstellen.
- 6.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.
- 6.5.3 Die Nachweisungen der nicht schlussgerechneten Aufträge für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HGr. 7 und der Bauunterhaltung Titel 519 20 werden im automatisierten Verfahren des Integrierten Haushaltssystems Bau (IHBau) geführt.

7 Rechnungsnachweisungen - Aufstellung und Vorlage

- 7.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (VV Nr. 4 zu § 80 LHO).
- 7.2 Jede Rechnungsnachweisung ist siebenfach auszufertigen.
- 7.2.1 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.
- 7.2.2 Eine Ausfertigung ist dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

- 7.2.3 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

8 Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

Die für das Haushaltsjahr 2003 zu legenden Einzelrechnungen sind **bis zum 27. Februar 2004** fertig zu stellen. Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (VV Nr. 2 zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.

9 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 9.1 Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabermächtigungen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste ist die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit einzuhalten. Zu beachten ist die VV zu § 45 LHO; hier wird besonders auf Nummer 3.2 Satz 2 hingewiesen. Für Ausgaben, die der Budgetierung unterliegen, ist eine Bildung von Ausgaberesten nicht möglich.
- 9.2 Die Bildung von Ausgaberesten darf nur beantragt werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung notwendig ist. Sie dienen ausschließlich der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.
- 9.3 Die BdH der zuständigen Ministerien werden gebeten, die Anträge auf zu bildende Ausgabereste und Vorgriffe nach dem Vordruck gemäß Anlage 4a zu berechnen und **spätestens bis zum 27. Februar 2004** listenmäßig in **einfacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 4b beim Ministerium der Finanzen einzureichen. Die jeweiligen Anträge sind dabei zusätzlich ausführlich zu begründen.

10 Dokumentation zum Jahresabschluss

Die BdH sollen alle eingetretenen Veränderungen durch Haushaltswirtschaftsschreiben bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2003 sowie die mit diesem Erlass geforderten Angaben mit begründenden Unterlagen in einer Dokumentation erfassen und nachweisen.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2003 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Anlage 1

Oberfinanzdirektion Cottbus - Rechenzentrum -
EDV-Stelle

Liste der Abschlussnachweisungen ()

	Finanzkasse 046	Finanzkasse 047	Finanzkasse 048
	- in € -		
Einzahlungen			
Mehreinzahlung des Vormonats			
Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat			
Einnahmen lt. KAH			
Summe der Einzahlungen (Summe I)			
Auszahlungen			
Mehrauszahlung des Vormonats			
Ablieferungen des lfd. Monats			
Ausgaben lt. KAH			
Summe der Auszahlungen (Summe II)			
Mehreinzahlung			
Mehrauszahlung			
Abgleichung und Kassenbestand			
Summe nicht abgewickelte Verwahrungen			
Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlung)			
Summe nicht abgewickelte Vorschüsse			
Bestand im Überwachungsbuch (Auszahlung)			

	Finanzkasse 046	Finanzkasse 047	Finanzkasse 048
	- in € -		
Mehreinzahlungen/Mehrauszahlung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse			
Kassen-Sollbestand			
Ausgewiesen durch:			
Zahlungsmittel			
Guthaben bei der Bayerischen Landesbank/Sparkasse			
Guthaben bei der Landeszentralbank			
Guthaben bei der Postbank			
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten			
Kassen-Istbestand			
Kassenüberschuss			
Kassenfehlbetrag			
Kontrollsumme			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 011 01			
An Bergmannsprämien wurden abgesetzt			
Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 054 01			
Kfz-Steuer-Erstattung im Huckepackverkehr			

noch Anlage 1

**Protokoll KASAB vom:
Beginn der Anwendung:**

Sachbearbeitung Kassenabschluss (Eingabeschlüssel)

Bearbeiternummer:

Daten der Abschlussnachweisung (Finanzkasse und Monat):

Mehreinz. Vormonat:		KBV lfd. Monat:	
Einnahmen (KAM):		Gesamteinzahlungen:	
Mehrausz. Vormonat:		Abl. lfd. Monat:	
Ausgaben (KAM):		Gesamtauszahlungen:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Verwahrungen:		Überwachungsbuch A:	
Vorschüsse:		Überwachungsbuch B:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Kassensollbestand:		Zahlungsmittel:	
Landesbank/Sparkasse:		Landeszentralbank:	
Postbank:		Sonstige Kreditinstitute:	
Kassen-Ist-Bestand:		Kassenüberschuss:	
Kassenfehlbetrag:		Kontrollsumme:	
Bergmannsprämie:		St. Kohle/Eisenerz:	
Erstattungen Huckepack:			

Bearbeiter

KL

Durch Umsetzen erzeugte Transferdatei:

B 05302012Transfer

Anzahl der umgesetzten Datensätze:

**Dateivor- und Nachsätze
Stapelvor- und Nachsätze**

Gesamtzahl der Datensätze:

Finanzkasse

Ort, Datum**Nachweis****über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)**

- | | |
|--|---------------|
| 1. Verwahrungen auf
Personenkonten
insgesamt | , EUR |
| 2. Verwahrungen auf
Interimskonten
insgesamt | , EUR |
| 3. Vorschüsse
insgesamt | , EUR |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse werden vom Finanzrechenzentrum Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Leiter/in Buchführung

Kassenleiter/in

MdF

Anlage 3a

Stand:
Blatt:

ProFISKAL

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen

FINr	BuNr BuTag Kassenzeichen	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag
------	--------------------------------	-----------------------------------	-----------

Summe:

Anlage 3b

Dienststelle

Stand:
Blatt:

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen
(Nr. 6.4 VV zu § 80 LHO)

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Tag der Anordnung	Empfangsberechtigter	Betrag

Summe:

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit: _____
Beauftragte/r für den Haushalt

Anlage 4a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2003 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gemäß § 45 Abs. 2 LHO

<u>Kapitel:</u>	<u>Titel:</u>	<u>Zweckbestimmung:</u>
I. Berechnung der Ausgaben 2003 in <u>EUR</u>		
1. Ansatz 2003	
2. <u>Zuzüglich</u>		+
Ausgabereist		
davon aus 2002		
2001		
3. Verstärkungen		
3.1 zufließende Einnahmen lt. HV		+
3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ... lt. HV		+
4. Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 LHO (Zugänge)		+
Zwischensumme (1)		=====
<u>Abzüglich</u>		
5. Vorgriffe aus 2002		/..
6. Einsparungen bzw. Minderungen		
6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)		/..
6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel ...		/..
7. Umsetzung von Mitteln an andere Titel gemäß § 50 LHO (Abgänge)		/..
Zwischensumme (2)		=====
Zwischensumme (1)	
Zwischensumme (2)		/..
Verfügbare Ausgaben 2003		=====
II. <u>davon ab</u>		
1. Istaussgabe 2003		/..
2. Inabgangstellung		/..
3. Zu verrechnen gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2003		/..
III. Zu bildender Ausgabereist		=====

Verzeichnis

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2003
in das Haushaltsjahr 2004
übertragenen Ausgaberechte und Vorgriffe

Haushalt 2003 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2004	In den Haushalt 2004 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - EUR -	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		- 1.000 EUR -		

Geschäftsordnung für die Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. November 2003

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Teil Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Geltungsbereich der Geschäftsordnung
- § 2 Führung und Zusammenarbeit

2. Teil Organisation

- § 3 Gliederung
- § 4 Leiter der Landesakademie
- § 5 Verwaltungsleiter
- § 6 Aus- und Fortbildungsleiter
- § 7 Sachbearbeiter und weitere Beschäftigte
- § 8 Beauftragter für den Haushalt
- § 9 Weitere Beauftragte
- § 10 Geschäftsverteilungsplan
- § 11 Dienstbetrieb und Arbeitszeit

3. Teil Geschäftsablauf

- § 12 Einhaltung des Dienstweges
- § 13 Posteingänge, Postausgänge
- § 14 Vermerke im Geschäftsablauf
- § 15 Zuständigkeit, Abgabenachricht
- § 16 Eingangsbestätigung, Zwischenbescheid, Fristen
- § 17 Federführung, Beteiligung, Mitzeichnung
- § 18 Rücksprachen
- § 19 Elektronische Post
- § 20 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge (Verfügung)
- § 21 Aktenvermerk
- § 22 Form und Sprache im dienstlichen Schriftverkehr
- § 23 Verwendung von Abkürzungen, Anführen von Rechtsquellen
- § 24 Äußere Form der Schriftstücke
- § 25 Zustellungsvermerke
- § 26 Verantwortung für Ab- und Schlusszeichnung
- § 27 Zeichnungsbefugnis
- § 28 Zeichnungsformen, Zeichnung der Reinschrift
- § 29 Dienstsiegel
- § 30 Aktenordnung

4. Teil Dienstordnung

- § 31 Dienstreisen, Dienstgänge, Pkw-Anforderungen
- § 32 Allgemeine Verfügungen, Aushänge
- § 33 Bibliothek

- § 34 Urlaub, Arbeits- und Dienstbefreiung
- § 35 Erkrankung, Dienst- und Arbeitsunfall
- § 36 Außen- und Medienkontakte, Fernsprechverkehr

5. Teil Schlussbestimmungen

- § 37 Bisherige Vorschriften
- § 38 In-Kraft-Treten

Anlagenverzeichnis

Präambel

Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg (LAKöV) ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg. Sie ist als Aus- und Fortbildungsstätte dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (MI) zugeordnet.

Die Aufgaben und die Rechtsnatur der LAKöV gehen aus dem Runderlass des Ministers des Innern vom 30.06.1992 - II/4 und dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 38), hervor.

1. Teil Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Geltungsbereich der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung regelt zusammen mit den sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen sowie dem Organigramm (Anlage 1) und dem Geschäftsverteilungsplan (§ 10 der Geschäftsordnung) sowohl die allgemeine Zusammenarbeit und den Geschäftsablauf innerhalb der LAKöV als auch den Dienstverkehr nach außen.

(2) Der Leiter der Einrichtung erlässt die Ordnungen und Dienstanweisungen, die die Geschäftsordnung ergänzen. Diese werden als Anlage der Geschäftsordnung geführt.

(3) Die Geschäftsordnung, die ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen sowie Änderungen werden allen Beschäftigten zur Kenntnis gegeben. Im Sekretariat des Leiters der Einrichtung sowie im Büro des Verwaltungsleiters wird jeweils ein Exemplar ausgelegt.

(4) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer; sie werden in männlicher Form geführt.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern bleibt von den Regelungen unberührt.

§ 2

Führung und Zusammenarbeit

Es gelten insbesondere die Grundsätze für die Führung und Zusammenarbeit in der Verwaltung des Landes Brandenburg (Führungsgrundsätze) vom 21. Dezember 1993.

**2. Teil
Organisation**

§ 3

Gliederung

(1) Die LAKöV gliedert sich in den Verwaltungsbereich (Steuerungs- und Servicedienst) und in den Aus- und Fortbildungsbereich.

(2) Die Struktur und die Zuordnung der einzelnen Aufgabengebiete innerhalb des Geschäftsbereichs der Verwaltung sowie der Aus- und Fortbildung entsprechen der Anlage 1 (Organigramm).

§ 4

Leiter der Landesakademie

(1) Der Leiter der Einrichtung setzt auf der Grundlage des Errichtungserlasses vom 30. Juni 1992 (ABl. S. 960) die Aufgabenschwerpunkte konzeptionell um. Er vertritt die LAKöV nach außen und ist Vorgesetzter aller Beschäftigten. Er trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erledigung der Dienstgeschäfte.

(2) Der Leiter der LAKöV stimmt sich mit dem Verwaltungsleiter und dem Aus- und Fortbildungsleiter regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung ab.

(3) Der Leiter der LAKöV legt seinen Abwesenheitsvertreter fest.

§ 5

Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller seinem Geschäftsbereich zugeordneten Beschäftigten.

(2) Der Verwaltungsleiter erörtert regelmäßig mit den Beschäftigten des Verwaltungsbereichs wichtige Angelegenheiten und Vorhaben sowie herausragende Aufgaben der jeweiligen Aufgabengebiete des Verwaltungsbereichs.

(3) Der Verwaltungsleiter ist allen Beschäftigten im Hinblick auf die Durchsetzung von verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen weisungsbefugt.

§ 6

Aus- und Fortbildungsleiter

(1) Der Aus- und Fortbildungsleiter ist der unmittelbare Vorge-

setzte aller seinem Geschäftsbereich zugeordneten Beschäftigten.

(2) Der Aus- und Fortbildungsleiter erörtert regelmäßig mit den Beschäftigten des Aus- und Fortbildungsbereichs wichtige Angelegenheiten und Vorhaben sowie herausragende Aufgaben der jeweiligen Aufgabengebiete des Aus- und Fortbildungsbereichs.

§ 7

Sachbearbeiter und weitere Beschäftigte

(1) Die Sachbearbeiter und die weiteren Beschäftigten sind die dem Verwaltungsleiter bzw. Aus- und Fortbildungsleiter zur verantwortlichen Mitarbeit zugeordneten Beamten, Angestellten und Lohnempfänger.

(2) Die Vertretung der Beschäftigten untereinander regelt der Geschäftsverteilungsplan. Im Einzelfall können der Leiter der LAKöV, der Verwaltungsleiter bzw. der Aus- und Fortbildungsleiter zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes Regelungen treffen, die vom Geschäftsverteilungsplan abweichen.

§ 8

Beauftragter für den Haushalt

(1) Der Beauftragte für den Haushalt (BdH) wird von dem Leiter der Einrichtung bestellt und untersteht unmittelbar dem Leiter der LAKöV gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Bei allen Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Mitzeichnung des BdH einzuholen. Die Regelungen der LHO bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Weitere Beauftragte

(1) Der Leiter der LAKöV bestellt nach Maßgabe besonderer Vorschriften Beauftragte für die Einrichtung (Anlagen 2 und 3).

(2) Die Aufgaben der Beauftragten sind in Dienstanweisungen zu regeln.

§ 10

Geschäftsverteilungsplan

Der Leiter der LAKöV regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbestimmungen für die Beschäftigten im Geschäftsverteilungsplan.

§ 11

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

Die Bestimmungen zum Dienstbetrieb und Arbeitszeit an der LAKöV können insbesondere durch eine Dienstvereinbarung zwischen dem Örtlichen Personalrat und der Einrichtungsleitung geregelt werden (Anlage 4).

3. Teil Geschäftsablauf

§ 12

Einhaltung des Dienstweges

(1) Zur Gewährleistung eines geordneten Arbeitsablaufs ist von allen Beschäftigten der Dienstweg im mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr einzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können sich die Beschäftigten in dringenden oder wichtigen Angelegenheiten unmittelbar an den Leiter der LAKöV wenden.

§ 13

Posteingänge, Postausgänge

(1) Die an die LAKöV gerichteten Eingänge sind unter Beachtung der Dienstanweisung zur Behandlung von Posteingängen und Postausgängen zu behandeln (Anlage 5).

(2) Für die Behandlung von Posteingängen, die Verschlussachen enthalten, gilt die Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg (VSA BB).

§ 14

Vermerke im Geschäftsablauf

(1) Für Vermerke im Geschäftsablauf ist dem Leiter der LAKöV der Grünstift vorbehalten. Der Verwaltungsleiter und der Aus- und Fortbildungsleiter benutzen den Rotstift.

Der jeweilige Vertreter benutzt bei der Wahrnehmung des Vertretungsgeschäftes den gleichen Farbstift.

(2) Es bedeuten:

Namenszeichen	=	Kenntnis genommen (Sichtvermerk)
+	=	Vorbehalt der Unterzeichnung
KvA	=	Kenntnisnahme vor Abgang
KnA	=	Kenntnisnahme nach Abgang
bR	=	bitte Rücksprache
Eilt	=	bevorzugt bearbeiten
T	=	Termin beachten

(3) Weitere Vermerke für den Geschäftsablauf kann der Leiter der LAKöV nach Bedarf festlegen.

§ 15

Zuständigkeit, Abgabenschaft

(1) Bei fehlender Zuständigkeit sorgt der Empfänger für die Weitergabe des Eingangs.

(2) Wird eine Sache an eine andere Dienststelle abgegeben, ist dies dem Einsender mitzuteilen.

§ 16

Eingangsbestätigung, Zwischenbescheid, Fristen

(1) Eine Eingangsbestätigung oder ein Zwischenbescheid ist zu erteilen, sobald sich übersehen lässt, dass die abschließende Bearbeitung voraussichtlich länger als drei Wochen dauern wird. Die Benachrichtigung kann mittels Vordruck erfolgen. Der Zwischenbescheid soll nach Möglichkeit angeben, wann mit einer Erledigung gerechnet werden kann.

(2) Vorgänge sind so schnell und so unkompliziert wie möglich zu erledigen. Fristen sind einzuhalten, Fristverlängerungen rechtzeitig zu beantragen.

§ 17

Federführung, Beteiligung, Mitzeichnung

(1) In Angelegenheiten, die sowohl den Verwaltungsbereich als auch den Aus- und Fortbildungsbereich berühren, ist die federführende Stelle für die vollständige und fristgerechte Beteiligung verantwortlich. Federführend ist die Stelle, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund des Geschäftsverteilungsplans bei verständiger Würdigung überwiegend zuständig ist. Im Einzelfall kann der Leiter der LAKöV die Federführung bestimmen.

(2) Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch Mitzeichnung. In diesem Falle sind die zu beteiligenden Stellen und ihre Reihenfolge in der Verfügung festzulegen. Bezüglich der Beteiligung des BdH gilt § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(3) Die federführende Stelle soll die Angelegenheit frühzeitig mit den zu Beteiligenden erörtern, um deren Auffassung bereits bei der Fertigung des Entwurfs berücksichtigen zu können. Durch die Mitzeichnung übernehmen die Beteiligten die Verantwortung für die Bearbeitung, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

(4) Die mitzeichnenden Stellen dürfen den Entwurf nicht ergänzen oder abändern. Sie haben, sofern Änderungen und/oder Ergänzungen aus fachlicher Sicht erforderlich sind, diese der federführenden Stelle mit der Bitte um Berücksichtigung schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt die federführende Stelle, Änderungen nicht zu berücksichtigen, und lässt sich kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herstellen, entscheidet die nächsthöhere vorgesetzte Person.

§ 18

Rücksprachen

Rücksprachen sind unverzüglich, möglichst binnen drei Arbeitstagen zu erledigen. Die Erledigung ist von dem Vorgesetzten, der die Rücksprachen angeordnet hat, auf dem Vorgang zu vermerken.

§ 19

Elektronische Post

Für die Nutzung der elektronischen Post gilt die Richtlinie in Anlage 6.

§ 20

Förmliche Bearbeitung der Vorgänge (Verfügung)

(1) Zu jedem Vorgang muss eine schriftliche, schlussgezeichnete Verfügung ergehen, die die bearbeitende Person und die geschäftsmäßige und sachliche Erledigung erkennen lässt und deren Nachprüfung ermöglicht.

(2) Verfügung und Reinschrift sollen nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang erstellt werden.

(3) Am Schluss jeder Verfügung ist zu bestimmen, wie der Vorgang geschäftsmäßig weiter behandelt werden soll. Es kommen je nach Sachlage insbesondere in Betracht:

Wv. = Wiedervorlage,
wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist,

z. V. = zum Vorgang,
das heißt, das Schriftstück ist mit dem Vorgang zusammenzuführen, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist, bisherige Schlussverfügungen im Vorgang bleiben unverändert,

z. d. A. = zu den Akten,
wenn voraussichtlich in der weiteren Bearbeitung in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist; in Fällen von besonderer Bedeutung kann der Verfügung „z. d. A.“ eine Begründung in Form eines Vermerks vorangestellt werden,

wgl. = weglegen,
wenn sich voraussichtlich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt und eine Ablage auf Dauer nicht notwendig ist; in diesen Fällen hat die Registratur das Schriftstück ein Jahr nach Ablauf des Bearbeitungsjahres aufzubewahren.

(4) Die Reinschrift enthält keine Bearbeitungsvermerke und wird zusammen mit der Verfügung zur Abzeichnung und Schlusszeichnung weitergeleitet. Sie hat den Formerfordernissen nach §§ 22 bis 24 zu entsprechen.

§ 21

Aktenvermerk

Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Anordnungen, Auskünfte und Hinweise sind, soweit sie für die Bearbeitung einer Angelegenheit von Bedeutung sein können, in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ein Aktenvermerk soll kurz, mit Datum und Unterschrift versehen und inhaltlich erschöpfend sein.

§ 22

Form und Sprache im dienstlichen Schriftverkehr

(1) Dienstliche Schreiben sollen klar, vollständig und möglichst kurz gefasst werden. Bei der Formulierung ist auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten.

(2) In allen Schreiben ist nur das „Sie“ („Ihr Schreiben“ ...) und das „Ich“ („Mein Schreiben“ ...) zu verwenden.

(3) Im Schriftverkehr mit anderen Behörden kann auf Anrede und Grußformel verzichtet werden, es sei denn, dass das Schreiben an den Minister oder Staatssekretär persönlich gerichtet ist oder der Anlass des Schreibens eine persönliche Form der Anrede erfordert.

(4) Im Schriftverkehr mit Privatpersonen ist so fachgerecht wie nötig und so bürgernah wie möglich zu formulieren. Höflichkeitsanreden (z. B. „Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...“) und eine dem Einzelfall entsprechende Grußformel (z. B. „Mit freundlichen Grüßen“) sind zu verwenden, soweit dem nicht ausnahmsweise der Inhalt des Schreibens entgegensteht.

§ 23

Verwendung von Abkürzungen, Anführen von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. In allen anderen Fällen ist das abkürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern anzugeben; im weiteren Text ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze und Rechtsverordnungen sind mit Kurzbezeichnung, Tag der Ausfertigung und mit der Fundstelle - in Klammern - anzuführen, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften.

§ 24

Äußere Form der Schriftstücke

Zur Einheitlichkeit der äußeren Form von Schriftstücken sind für die Reinschrift Briefbögen nach landeseinheitlicher Gestaltung einschließlich Landeswappen zu verwenden. Die Reinschrift hat grundsätzlich alle im Kopfbogen festgelegten Angaben sowie Ort und Datum zu enthalten.

Verschlussachen sind nach Maßgabe der Verschlussachenanweisung zu kennzeichnen.

§ 25

Zustellungsvermerke

Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf der Verfügung anzugeben (Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis). Wertsendungen sind im Entwurf als solche zu kennzeichnen.

§ 26

Verantwortung für Ab- und Schlusszeichnung

(1) Wer im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verfügung vorlegt oder auf dem Dienstweg weitergibt, versieht sie rechts un-

ten mit seinem Namenszeichen und dem Datum (Abzeichnung) und übernimmt damit die Verantwortung für die formell und inhaltlich ordnungsgemäße Bearbeitung.

(2) Jeder Vorgesetzte kann eine ihm zur Abzeichnung oder Schlusszeichnung vorgelegte Verfügung förmlich und sachlich ändern. Der Umfang der Änderung muss aus der Verfügung erkennbar sein. Wird eine neue Verfügung erstellt, bleibt die ursprüngliche Verfügung durchgestrichen bei den Akten.

(3) Ist die Verfügung auf Weisung eines Vorgesetzten erstellt worden, hat der Bearbeiter das Recht, die abweichende Auffassung in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(4) Den Verfügungen sind die Bezugsvorgänge beizufügen.

§ 27

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Leiter der LAKöV unterzeichnet

- a) Schreiben an die obersten Landesbehörden,
- b) unabhängig vom Empfänger Schreiben von besonderer Bedeutung,
- c) Beschwerdeentscheidungen,
- d) Presseerklärungen und
- e) Vorgänge, deren Zeichnung er sich vorbehalten hat.

(2) Der Verwaltungsleiter und der Aus- und Fortbildungsleiter unterzeichnen

- a) Schreiben und Vorlagen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen,
- b) Vorgänge, deren Zeichnung sie sich vorbehalten haben.

(3) Sachbearbeiter und weitere Beschäftigte unterzeichnen Vorgänge (Reinschriften) immer dann eigenhändig bzw. abschließend, wenn ihnen der unmittelbare Vorgesetzte diese Befugnis schriftlich übertragen hat.

§ 28

Zeichnungsformen, Zeichnung der Reinschrift

(1) Es unterzeichnen:

- a) der Leiter der LAKöV ohne Zusatz.
- b) der jeweilige Abwesenheitsvertreter des Leiters der LAKöV mit dem Zusatz „In Vertretung“, in der Verfügung abgekürzt „I. V.“.
- c) alle sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, in der Verfügung abgekürzt „I. A.“.

(2) In allen anderen Vertretungsfällen zeichnet der jeweilige Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „I. V.“ hinter seinem Namen; dieser Zusatz wird nicht in die Reinschrift übernommen.

(3) Eigenhändig sind zu unterschreiben:

- a) Seminarbestätigungen/-absagen,
- b) Teilnahmebescheinigungen,
- c) Ausdrücke von Kassenanordnungen.

(4) Unter die eigenhändige Unterschrift ist der Name der unterzeichnenden Person in Maschinenschrift zu setzen. Faksimilestempel dürfen nicht benutzt werden.

§ 29

Dienstsiegel

(1) Der Leiter der LAKöV bestimmt, welche Beschäftigten ein Dienstsiegel führen. Die Ermächtigung zur Siegelführung erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Einzelheiten zur Führung von Dienstsiegeln richten sich sinngemäß nach der Siegelordnung für das Ministerium des Innern vom 24. Januar 1996.

(3) Den Nachweis über die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der Dienstsiegel führt die LAKöV.

§ 30

Aktenordnung

(1) Die Verwaltung des Schriftgutes (Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung) richtet sich nach dem Aktenplan der LAKöV.

(2) Verschlusssachen sind nach Maßgabe der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg zu behandeln.

(3) Akten, die personenbezogene Daten und Schreiben enthalten, sind gesondert im Verwaltungsbereich zu führen und unter Verschluss aufzubewahren.

4. Teil

Dienstordnung

§ 31

Dienstreisen, Dienstgänge, Pkw-Anforderungen

(1) Dienstreisen und Dienstgänge erfolgen nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. März 1996 über die Anordnung von Dienstreisen und Dienstgängen für den Geschäftsbereich des MI (Anlage 7).

(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig unter Benennung aller Mitreisenden vorzulegen. Der Vertreter des Dienstreisenden sollte möglichst zeitgleich über den Dienstreiseantrag unterrichtet werden.

(3) Jede Dienstreise muss vor ihrem Antritt schriftlich genehmigt werden. Dienstreisen innerhalb Deutschlands werden

von dem Leiter der LAKöV genehmigt. Er kann diese Befugnis delegieren.

(4) Dienstgänge sind grundsätzlich von dem unmittelbaren Vorgesetzten vorab zu genehmigen.

(5) Der Einsatz der im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder einem Dienstgang angeforderten Dienstfahrzeuge wird auf der Grundlage einer verbindlichen Pkw-Anforderung (Anlage 8) im Verwaltungsbereich koordiniert und festgelegt.

(6) Für die Beantragung von Dienstreisen und Dienstgängen ist die Verwendung der entsprechenden Vordrucke für alle Beschäftigten der LAKöV verbindlich.

§ 32

Allgemeine Verfügungen, Aushänge

(1) Allgemeine Verfügungen werden durch Hausmitteilungen, besondere Verfügungen durch Dienstanweisungen bzw. Ordnungen den Beschäftigten bekannt gegeben. Vorschläge für Hausmitteilungen sind dem Verwaltungsleiter schriftlich vorzulegen.

(2) Bei hausinternen Aushängen in den Häusern 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsleiters einzuholen. Die Aushänge sind nach einer angemessenen Frist wieder abzunehmen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit es sich um Aushänge der Berufsvertretungen sowie des Personalrates an den hierfür bestimmten Tafeln handelt.

§ 33

Bibliothek

Für die Beschäftigten der LAKöV sowie für die inhaltliche Absicherung des Aus- und Fortbildungsbetriebes wird ein angemessener Bestand an Fachliteratur in der Bibliothek der Einrichtung vorgehalten und gepflegt.

§ 34

Urlaub, Arbeits- und Dienstbefreiung

Jeder Urlaub muss grundsätzlich vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Urlaubsanträge sind rechtzeitig unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vorzulegen. Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung genehmigt grundsätzlich der Leiter der LAKöV.

§ 35

Erkrankung, Dienst- und Arbeitsunfall

(1) Wer dem Dienst wegen Erkrankung fernbleibt, hat dies und

die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit unverzüglich dem Vorgesetzten oder Sekretariat des Leiters der LAKöV anzuzeigen. Diese unterrichten sich gegenseitig.

(2) Bleibt der Erkrankte dem Dienst länger als drei Kalendertage fern, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen. Im Einzelfall kann der Leiter der LAKöV eine frühere Vorlage anordnen.

(3) Dienst- und Arbeitsunfälle sind dem Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die weiteren erforderlichen Maßnahmen unterliegen seiner Zuständigkeit.

§ 36

Außen- und Medienkontakte, Fernsprechverkehr

(1) Der Verkehr mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film sowie Verlautbarungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind dem Einrichtungsleiter vorbehalten.

(2) Die Führung von Dienstgesprächen und die Abrechnung von Privatgesprächen regeln sich nach einer entsprechenden Dienstanweisung und deren Ergänzung (Anlage 9).

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 37

Bisherige Vorschriften

Die bisher geltenden Dienstanweisungen, Bestimmungen der Hausordnung und sonstige hausinterne Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

Die Dienstanweisung zur Behandlung von Schriftgut vom 29. März 2000 tritt außer Kraft.

Die Dienstanweisung zur Objektsicherung - DA 01/01 vom 13. November 2001 tritt außer Kraft.

Die Dienstanweisung zur Kostenreduzierung für Telekommunikation - DA 02/99 vom 22. September 1999 sowie die Ergänzung zum Führen von Dienstgesprächen und Abrechnung der Privatgespräche vom 30. August 2000 treten außer Kraft.

§ 38

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1180

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 10. Dezember 2003

Anlagenübersicht:¹

- Anlage 1 Organigramm
- Anlage 2 Dienstanweisung zur Objektsicherung - DA 01/03 -
- Anlage 3 Brandschutzordnung Teil B vom 22. Juli 2003
- Anlage 4 Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit in der LAKöV (DV GLAZ) vom 4. September 2002
- Anlage 5 Dienstanweisung zur Behandlung von Posteingängen und Postausgängen vom 1. September 2003 - DA 03/03
- Anlage 6 Vorläufige Richtlinie zur Nutzung der elektronischen Post (Anlage 1a zu § 23 a GGO)
- Anlage 7 Erlass über die Anordnung von Dienstreisen und Dienstgängen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vom 14. März 1996
- Anlage 8 Vordruck für Pkw-Anforderung
- Anlage 9 Dienstanweisung zur Kostenreduzierung für Telekommunikation - DA 02/03 -

¹ Die Anlagen können in der Landesakademie für öffentliche Verwaltung, Am Lehnitzsee 1 in 14476 Potsdam/OT Neu Fahrland eingesehen werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0